

Bezugsgebühr: Die Dresden-Verleger... Die Dresden-Verleger... Die Dresden-Verleger...

Dresdner Nachrichten

Gegründet 1856 Verlag von Giesch & Reichardt.

Die Annahme des Postämtes... Die Annahme des Postämtes... Die Annahme des Postämtes...

Menz, Blochmann & Co. und Depositenkasse der Deutschen Bank, Pragerstrasse 2.

Robert Böhme jun. empfiehlt Kleiderstoffe in grösster Auswahl. Georgplatz 16.

Nr. 330. Spiegel: Neueste Drahtmeldungen. Sonntagsblätter. Besondere Berichte. Besondere Berichte. Besondere Berichte...

Neueste Drahtmeldungen vom 29. November.

Berlin. Zum Nachfolger des Fürsten Künster auf dem Vorkostenposten in Paris ist, wie die Nordd. Allg. Ztg. hört, der Posthalter in Petersburg Fürst Radolin ernannt worden.

Wildpark. Der Kaiser und der Kronprinz reisten um 10,55 Uhr nach Sameritz, von wo sie auf einem Eisenbahnzug nach Tangermünde weiter fahren.

Berlin. (Verh. Tel.) Im Seniorenkongress des Reichstags erklärte heute Präsident Graf Ballesström, daß durch die Beschließung der Budgetkommission die vom Seniorenkongress getroffenen Anordnungen zum Teil nicht mehr auszuführen seien.

Paris. Der Kaiser wird im Besitz von Telegrafentexten in Bezug auf den Krieg vor dem Kaiser nach dem Kaiser zu geben; doch ist eine definitive Entscheidung noch nicht erfolgt.

Paris. Ein Engländer, der wie gemeldet aus einem Hotel eines Hauses der Rue de la Sorbonne auf die vor dem Hotel Eglise manifestirten Studenten geworden ist, wurde bei einem Kravall gefaßt und ist verwundet worden.

Paris. Ein Engländer, der wie gemeldet aus einem Hotel eines Hauses der Rue de la Sorbonne auf die vor dem Hotel Eglise manifestirten Studenten geworden ist, wurde bei einem Kravall gefaßt und ist verwundet worden.

Paris. Ein Engländer, der wie gemeldet aus einem Hotel eines Hauses der Rue de la Sorbonne auf die vor dem Hotel Eglise manifestirten Studenten geworden ist, wurde bei einem Kravall gefaßt und ist verwundet worden.

Paris. Ein Engländer, der wie gemeldet aus einem Hotel eines Hauses der Rue de la Sorbonne auf die vor dem Hotel Eglise manifestirten Studenten geworden ist, wurde bei einem Kravall gefaßt und ist verwundet worden.

Berlin. Oberst Sternberg. Bei Eröffnung der Verhandlung nimmt Staatsanwalt Jeniel das Wort zu einer Erklärung, worin er die Anordnungen in einem gestern erschienenen Artikel eines Berliner Blattes, als ob nach dem ersten Sternberg-Prozess die Durchführung einer günstigen Reichsgerichtsentscheidung über diesen Prozess auf ihn eingewirkt sei, als infame Lügen charakterisiert.

Berlin. Oberst Sternberg. Bei Eröffnung der Verhandlung nimmt Staatsanwalt Jeniel das Wort zu einer Erklärung, worin er die Anordnungen in einem gestern erschienenen Artikel eines Berliner Blattes, als ob nach dem ersten Sternberg-Prozess die Durchführung einer günstigen Reichsgerichtsentscheidung über diesen Prozess auf ihn eingewirkt sei, als infame Lügen charakterisiert.

Berlin. Oberst Sternberg. Bei Eröffnung der Verhandlung nimmt Staatsanwalt Jeniel das Wort zu einer Erklärung, worin er die Anordnungen in einem gestern erschienenen Artikel eines Berliner Blattes, als ob nach dem ersten Sternberg-Prozess die Durchführung einer günstigen Reichsgerichtsentscheidung über diesen Prozess auf ihn eingewirkt sei, als infame Lügen charakterisiert.

Berlin. Oberst Sternberg. Bei Eröffnung der Verhandlung nimmt Staatsanwalt Jeniel das Wort zu einer Erklärung, worin er die Anordnungen in einem gestern erschienenen Artikel eines Berliner Blattes, als ob nach dem ersten Sternberg-Prozess die Durchführung einer günstigen Reichsgerichtsentscheidung über diesen Prozess auf ihn eingewirkt sei, als infame Lügen charakterisiert.

Berlin. Oberst Sternberg. Bei Eröffnung der Verhandlung nimmt Staatsanwalt Jeniel das Wort zu einer Erklärung, worin er die Anordnungen in einem gestern erschienenen Artikel eines Berliner Blattes, als ob nach dem ersten Sternberg-Prozess die Durchführung einer günstigen Reichsgerichtsentscheidung über diesen Prozess auf ihn eingewirkt sei, als infame Lügen charakterisiert.

nehmen, nachdem dieser im Juli d. J. wegen Zittichtheitsverbrechen zu 2 Jahren Gefängnisstrafe verurteilt worden.

Nürnberg. Der frühere Direktor der Bayerischen Hypothek- und Wechselbank und der Bayerischen Notenbank Kommerzienrat v. Buren ist heute gestorben.

Hamburg. Zum Nachfolger des Ministers v. Strenge soll der frühere private Rechtsbeistand des Fürsten Bismarck, Rechtsanwalt Hentig-Berlin, ausgerufen sein.

Halle. Das hiesige sozialdemokratische „Volksblatt“ wurde konfisziert und sein verantwortlicher Redakteur verhaftet wegen Veröffentlichung eines Hunnen-Rebellen-Liedes.

Paris. Louis wird im Besitz von Telegrafentexten in Bezug auf den Krieg vor dem Kaiser nach dem Kaiser zu geben; doch ist eine definitive Entscheidung noch nicht erfolgt.

Paris. Ein Engländer, der wie gemeldet aus einem Hotel eines Hauses der Rue de la Sorbonne auf die vor dem Hotel Eglise manifestirten Studenten geworden ist, wurde bei einem Kravall gefaßt und ist verwundet worden.

Paris. Ein Engländer, der wie gemeldet aus einem Hotel eines Hauses der Rue de la Sorbonne auf die vor dem Hotel Eglise manifestirten Studenten geworden ist, wurde bei einem Kravall gefaßt und ist verwundet worden.

Paris. Ein Engländer, der wie gemeldet aus einem Hotel eines Hauses der Rue de la Sorbonne auf die vor dem Hotel Eglise manifestirten Studenten geworden ist, wurde bei einem Kravall gefaßt und ist verwundet worden.

Paris. Ein Engländer, der wie gemeldet aus einem Hotel eines Hauses der Rue de la Sorbonne auf die vor dem Hotel Eglise manifestirten Studenten geworden ist, wurde bei einem Kravall gefaßt und ist verwundet worden.

Paris. Ein Engländer, der wie gemeldet aus einem Hotel eines Hauses der Rue de la Sorbonne auf die vor dem Hotel Eglise manifestirten Studenten geworden ist, wurde bei einem Kravall gefaßt und ist verwundet worden.

Paris. Ein Engländer, der wie gemeldet aus einem Hotel eines Hauses der Rue de la Sorbonne auf die vor dem Hotel Eglise manifestirten Studenten geworden ist, wurde bei einem Kravall gefaßt und ist verwundet worden.

Paris. Ein Engländer, der wie gemeldet aus einem Hotel eines Hauses der Rue de la Sorbonne auf die vor dem Hotel Eglise manifestirten Studenten geworden ist, wurde bei einem Kravall gefaßt und ist verwundet worden.

Paris. Ein Engländer, der wie gemeldet aus einem Hotel eines Hauses der Rue de la Sorbonne auf die vor dem Hotel Eglise manifestirten Studenten geworden ist, wurde bei einem Kravall gefaßt und ist verwundet worden.

Paris. Ein Engländer, der wie gemeldet aus einem Hotel eines Hauses der Rue de la Sorbonne auf die vor dem Hotel Eglise manifestirten Studenten geworden ist, wurde bei einem Kravall gefaßt und ist verwundet worden.

Herr Kammerherr v. Stammer erwiderte hierauf, indem er für die ihm vorhandschriftlich gemachten Lebenswichtigen und schmerzhaften Worte danke und sein Glas auf das Wohl der priv. Scheidewidwenvereine erhob.

Herr Kammerherr v. Stammer erwiderte hierauf, indem er für die ihm vorhandschriftlich gemachten Lebenswichtigen und schmerzhaften Worten danke und sein Glas auf das Wohl der priv. Scheidewidwenvereine erhob.

Herr Kammerherr v. Stammer erwiderte hierauf, indem er für die ihm vorhandschriftlich gemachten Lebenswichtigen und schmerzhaften Worten danke und sein Glas auf das Wohl der priv. Scheidewidwenvereine erhob.

Herr Kammerherr v. Stammer erwiderte hierauf, indem er für die ihm vorhandschriftlich gemachten Lebenswichtigen und schmerzhaften Worten danke und sein Glas auf das Wohl der priv. Scheidewidwenvereine erhob.

Herr Kammerherr v. Stammer erwiderte hierauf, indem er für die ihm vorhandschriftlich gemachten Lebenswichtigen und schmerzhaften Worten danke und sein Glas auf das Wohl der priv. Scheidewidwenvereine erhob.

Herr Kammerherr v. Stammer erwiderte hierauf, indem er für die ihm vorhandschriftlich gemachten Lebenswichtigen und schmerzhaften Worten danke und sein Glas auf das Wohl der priv. Scheidewidwenvereine erhob.

Herr Kammerherr v. Stammer erwiderte hierauf, indem er für die ihm vorhandschriftlich gemachten Lebenswichtigen und schmerzhaften Worten danke und sein Glas auf das Wohl der priv. Scheidewidwenvereine erhob.

Herr Kammerherr v. Stammer erwiderte hierauf, indem er für die ihm vorhandschriftlich gemachten Lebenswichtigen und schmerzhaften Worten danke und sein Glas auf das Wohl der priv. Scheidewidwenvereine erhob.

Herr Kammerherr v. Stammer erwiderte hierauf, indem er für die ihm vorhandschriftlich gemachten Lebenswichtigen und schmerzhaften Worten danke und sein Glas auf das Wohl der priv. Scheidewidwenvereine erhob.

Herr Kammerherr v. Stammer erwiderte hierauf, indem er für die ihm vorhandschriftlich gemachten Lebenswichtigen und schmerzhaften Worten danke und sein Glas auf das Wohl der priv. Scheidewidwenvereine erhob.

Herr Kammerherr v. Stammer erwiderte hierauf, indem er für die ihm vorhandschriftlich gemachten Lebenswichtigen und schmerzhaften Worten danke und sein Glas auf das Wohl der priv. Scheidewidwenvereine erhob.

Herr Kammerherr v. Stammer erwiderte hierauf, indem er für die ihm vorhandschriftlich gemachten Lebenswichtigen und schmerzhaften Worten danke und sein Glas auf das Wohl der priv. Scheidewidwenvereine erhob.

Herr Kammerherr v. Stammer erwiderte hierauf, indem er für die ihm vorhandschriftlich gemachten Lebenswichtigen und schmerzhaften Worten danke und sein Glas auf das Wohl der priv. Scheidewidwenvereine erhob.

Herr Kammerherr v. Stammer erwiderte hierauf, indem er für die ihm vorhandschriftlich gemachten Lebenswichtigen und schmerzhaften Worten danke und sein Glas auf das Wohl der priv. Scheidewidwenvereine erhob.

Kunst und Wissenschaft.

* Am Königl. Schauspielhaus geht Sonnabend den 1. Dezember... ausser Abonnemennt — zum ersten Male das dreitägige Lustspiel „Flachsman als Gelehrter“ von Otto Ernst in nachheriger Besetzung in Scene.

* Am Königl. Schauspielhaus geht Sonnabend den 1. Dezember... ausser Abonnemennt — zum ersten Male das dreitägige Lustspiel „Flachsman als Gelehrter“ von Otto Ernst in nachheriger Besetzung in Scene.

* Am Königl. Schauspielhaus geht Sonnabend den 1. Dezember... ausser Abonnemennt — zum ersten Male das dreitägige Lustspiel „Flachsman als Gelehrter“ von Otto Ernst in nachheriger Besetzung in Scene.

* Am Königl. Schauspielhaus geht Sonnabend den 1. Dezember... ausser Abonnemennt — zum ersten Male das dreitägige Lustspiel „Flachsman als Gelehrter“ von Otto Ernst in nachheriger Besetzung in Scene.

* Am Königl. Schauspielhaus geht Sonnabend den 1. Dezember... ausser Abonnemennt — zum ersten Male das dreitägige Lustspiel „Flachsman als Gelehrter“ von Otto Ernst in nachheriger Besetzung in Scene.

* Am Königl. Schauspielhaus geht Sonnabend den 1. Dezember... ausser Abonnemennt — zum ersten Male das dreitägige Lustspiel „Flachsman als Gelehrter“ von Otto Ernst in nachheriger Besetzung in Scene.

* Am Königl. Schauspielhaus geht Sonnabend den 1. Dezember... ausser Abonnemennt — zum ersten Male das dreitägige Lustspiel „Flachsman als Gelehrter“ von Otto Ernst in nachheriger Besetzung in Scene.

stehen beherrschte Technik glücklich unterliegt wird. Schade, daß die Dame gar zu oft in ein leidiges Tiroloiren verfällt und auch, namentlich bei getragener Violine, sehr leicht unheimlich am Einverständnis mit dem Pianisten verliert. Die Musik ist ausnehmend schön, die Begleitung sehr fein, die Begleitung sehr fein, die Begleitung sehr fein.

stehen beherrschte Technik glücklich unterliegt wird. Schade, daß die Dame gar zu oft in ein leidiges Tiroloiren verfällt und auch, namentlich bei getragener Violine, sehr leicht unheimlich am Einverständnis mit dem Pianisten verliert. Die Musik ist ausnehmend schön, die Begleitung sehr fein, die Begleitung sehr fein, die Begleitung sehr fein.

stehen beherrschte Technik glücklich unterliegt wird. Schade, daß die Dame gar zu oft in ein leidiges Tiroloiren verfällt und auch, namentlich bei getragener Violine, sehr leicht unheimlich am Einverständnis mit dem Pianisten verliert. Die Musik ist ausnehmend schön, die Begleitung sehr fein, die Begleitung sehr fein, die Begleitung sehr fein.

stehen beherrschte Technik glücklich unterliegt wird. Schade, daß die Dame gar zu oft in ein leidiges Tiroloiren verfällt und auch, namentlich bei getragener Violine, sehr leicht unheimlich am Einverständnis mit dem Pianisten verliert. Die Musik ist ausnehmend schön, die Begleitung sehr fein, die Begleitung sehr fein, die Begleitung sehr fein.

stehen beherrschte Technik glücklich unterliegt wird. Schade, daß die Dame gar zu oft in ein leidiges Tiroloiren verfällt und auch, namentlich bei getragener Violine, sehr leicht unheimlich am Einverständnis mit dem Pianisten verliert. Die Musik ist ausnehmend schön, die Begleitung sehr fein, die Begleitung sehr fein, die Begleitung sehr fein.

stehen beherrschte Technik glücklich unterliegt wird. Schade, daß die Dame gar zu oft in ein leidiges Tiroloiren verfällt und auch, namentlich bei getragener Violine, sehr leicht unheimlich am Einverständnis mit dem Pianisten verliert. Die Musik ist ausnehmend schön, die Begleitung sehr fein, die Begleitung sehr fein, die Begleitung sehr fein.

stehen beherrschte Technik glücklich unterliegt wird. Schade, daß die Dame gar zu oft in ein leidiges Tiroloiren verfällt und auch, namentlich bei getragener Violine, sehr leicht unheimlich am Einverständnis mit dem Pianisten verliert. Die Musik ist ausnehmend schön, die Begleitung sehr fein, die Begleitung sehr fein, die Begleitung sehr fein.

stehen beherrschte Technik glücklich unterliegt wird. Schade, daß die Dame gar zu oft in ein leidiges Tiroloiren verfällt und auch, namentlich bei getragener Violine, sehr leicht unheimlich am Einverständnis mit dem Pianisten verliert. Die Musik ist ausnehmend schön, die Begleitung sehr fein, die Begleitung sehr fein, die Begleitung sehr fein.

Berliner Leben.

Wenn diejenige Polizei die beste ist, die den ausgiebigsten Stoff zu erbaulichen Betrachtungen liefert, so hat die Berliner Polizei gewiß die Anwartschaft auf die erste Stelle. Es vergeht kein Tag, wo sie nicht der Welt einen fast unergründlichen Gesprächsstoff liefert.

Wenn diejenige Polizei die beste ist, die den ausgiebigsten Stoff zu erbaulichen Betrachtungen liefert, so hat die Berliner Polizei gewiß die Anwartschaft auf die erste Stelle. Es vergeht kein Tag, wo sie nicht der Welt einen fast unergründlichen Gesprächsstoff liefert.

Wenn diejenige Polizei die beste ist, die den ausgiebigsten Stoff zu erbaulichen Betrachtungen liefert, so hat die Berliner Polizei gewiß die Anwartschaft auf die erste Stelle. Es vergeht kein Tag, wo sie nicht der Welt einen fast unergründlichen Gesprächsstoff liefert.

Wenn diejenige Polizei die beste ist, die den ausgiebigsten Stoff zu erbaulichen Betrachtungen liefert, so hat die Berliner Polizei gewiß die Anwartschaft auf die erste Stelle. Es vergeht kein Tag, wo sie nicht der Welt einen fast unergründlichen Gesprächsstoff liefert.

Wenn diejenige Polizei die beste ist, die den ausgiebigsten Stoff zu erbaulichen Betrachtungen liefert, so hat die Berliner Polizei gewiß die Anwartschaft auf die erste Stelle. Es vergeht kein Tag, wo sie nicht der Welt einen fast unergründlichen Gesprächsstoff liefert.

wangzeit der Krankheit, die ihrem Opfer immerhin noch 5 Jahre des Lebens läßt, möglich sein, während schwerere, weiter vorgeschrittene Fälle schon erheblich größere Aufwendungen an Zeit zur Genesung und demgemäß auch an Geld erfordern. Nicht schliesslich ist es deshalb, daß der Kranke, wie auch sein Arzt oft erlich verhältnismäßig spät ein faires Bild von der ganzen Größe der Gefahr, von dem wahren Charakter der Krankheit erhalte. Deshalb gilt es einestheils, gegen jederlei Auswurf äußerlich argwöhnlich zu sein und zweitens: immer so lauter als nur möglich zu leben und sich zu umgeben. So rät der Vortragende dazu, alle Staubfänger, als Teppiche und Vorhänge aus den Stuben, alle langen Schleppen von den Kleidern zu verbannen, überhaupt allen Staub zu meiden und deshalb die Stuben, Treppen und Straßen niemals trocken zu legen u. d. m. Daß ein gesunder Mensch die Kleider eines Schwindelkranken nicht anziehen darf, ohne sie zuvor gründlich zu desinfizieren, versteht sich dabei von selbst. Der Vortragende führte diese sanitären Maßregeln und Weisungen des Weiteren aus und beendete sein ernstes Thema schließlich mit dem erfreulichen Rückblick auf die ganz bedeutenden Erfolge in der Bekämpfung der Tuberculose innerhalb der letzten 20 Jahre. Dadurch ist die Zahl der Schwindelkranken im Reiche schon um fast ein Drittel herabgemindert und die Zahl aller Todesfälle überhaupt ganz erheblich verringert worden. — Und dies Alles nicht zum Wenigsten in unserem Sachsenland und in unserer schönen und gesunden Heidenz.

Die Frage, ob der Verkauf von Bier über die Straße aus Schankwirtschaften nach 9 Uhr Abend noch zulässig ist, erwidert bisher nicht zweifellos. Nach Ansicht des Königl. Ministeriums des Innern bietet aber weder der Wortlaut noch die Entstehungsgeschichte des § 133b der Gewerbeordnung einen ausreichenden Anhalt für die Annahme, daß auch der Schankwirtschaftsbetrieb den beschränkenden Bestimmungen dieses Paragraphen unterworfen sein soll. Sonach würde also bis zum Erlaß gegenwärtiger Anordnung im Königreich Sachsen der Verkauf von Bier über die Straße aus Schankwirtschaften nach 9 Uhr Abend auch femer zulässig sein.

Aus den amtlichen Bekanntmachungen. Nach der Lokalordnung für die evangelischen Volksschulen und für die Fortbildungsschulen der Stadt Dresden haben dem Ausschuss für das städtische Volksschulwesen auch zwei städtische ständige Volksschullehrer als Mitglieder anzugehören. Für die Wahl dieser beiden Lehrer sind an den hiesigen städtischen Volksschulen sowie an der städtischen Kinderbewahrsanstalt jeweils am 1. Dezember angestellte ständige Lehrer und Lehrerinnen stimmberechtigt. Wählbar sind alle stimmberechtigten Lehrer mit Ausschluss der Lehrkräfte. Die Wahl der auf das Kalenderjahr 1901 zu wählenden beiden Lehrer ist auf Mittwoch den 12. Dezember Vormittags von 11 bis 12 Uhr festgesetzt worden. — Der am 22. Februar 1875 verlebende Privatmann Friedrich Traugott Heber in Dresden hat in seinem Testament bestimmt, daß der nach Abrechnung einiger untergeordneter Vermächtnisse übrig bleibende Nachlassbestand zur einen Hälfte der Stadt Dresden als Fonds einer Stiftung zufalle und letztere unter dem Namen Heber'sche Stiftung verwalte, der Zinsenertrag aber vollständig zur Unterstützung alter, besonders hilfsbedürftiger, arbeitsfähiger und würdiger Ortsamer ohne Unterschied des Geschlechts und der Religion verwendet werde. Gesuche um vorzugsweise Berücksichtigung bei Vertheilung der Stiftungszinsen sind bis zum 15. Dezember schriftlich in hiesiger Kanzlei, Landhausstraße Nr. 7, 1. Obergesch., Zimmer 5, unter Befügung der Ausweisquittungen abzugeben. — Infolge der Verordnung, die nach dem Reichsgesetz vom 23. Juni 1890 für die wegen Seuchen getödteten Thiere zu gemähdene Entschädigung betreffend, und der Verordnung des Königl. Ministeriums des Innern vom 20. Oktober d. J. ist am 1. Dezember eine genaue Aufzeichnung über im Stadtgebiet vorhandenen Viehe, einschließlich der Fohlen, Kinder (ohne Unterschied des Alters) vorzunehmen. Ausgeschliffen von der Aufzeichnung bleiben Viehe- und Rindvieh-Bestände, welche dem Reich, dem Königl. Staatsfiskus oder zu den landesherrlichen Besitzungen gehören und das in Schlachthöfen oder in öffentlichen Schlachthäusern aufgestellte Schlachtvieh.

Der Königl. Amtshauptmannschaft Dresden-Nordstadt hat die nächste öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses, welche schon für vorigen Freitag in Aussicht genommen war, aber wegen zweier Versatzleistungen im Bezirk, bei denen die Mitwirkung des Amtshauptmanns, Herrn Geheimen Regierungsrathes v. Graubhaar erforderlich wurde, nicht abgehalten werden konnte, nun morgen, Freitag, den 30. November, um 11 Uhr anstatt.

Aus der Beschlusso, welche mit der Verkaufsausschreibung des Beschlusses verbunden war, ist eine Anzahl Gewinne nicht abgeholt worden. Es wird deshalb Gelegenheit geboten, sie noch nachträglich Sonntag den 2. Dezember von 11 bis 1 Uhr Palmstraße 33, 1. in Empfang zu nehmen. Was dann noch zurückbleibt wird für die Zwecke des Stiftes weiter verwendet.

Deute in der Nacht zum 30. November, werden es 30 Jahre, daß der Ueberfall von Crepagan, eines der blutigsten Geschehnisse des Feldzugs, stattfand. Das Detachement vor in dieser Nacht 151 Mann, 81 Pferde und 1 Geschütz. Es bestand aus 2 Kompanien Leibregimiere, 1 Schwadron Garde-reiter, 1 Schwadron Ulanen und 2 Geschützen.

Gestern Abend 6 Uhr 9 Minuten 30 Sekunden zog ein schönes weißes Meteor 1. Größe, mit schwachem Schweif, aus dem Hilde der Cassiopeia (M) bis in den nördlichsten Theil des Pegasus. Schon nach 7 Minuten, um 6 Uhr 16 Minuten 14 Sekunden erloschen ein neues, kometenähnliches Meteor, das, grünlich-weiß mit weißem Schweif, vom Sternbild der Andromeda bis in die Nähe der Vega zog. Die Helligkeit war die des Vollmonds, die Dauer 8 bis 9 Sekunden. Um 6 Uhr 20 Minuten 45 Sekunden wurde ein drittes Meteor sichtbar. Es war rüthlich-weiß, ohne Schweif und 1. Größe (die Wahn von Cassiopeia bis Nordende des Triangel). Um 6 Uhr 44 Minuten 40 Sekunden

wurde dann noch ein vierth Meteor im Sternbild des großen Hunden sichtbar. Außerdem flogen zahlreiche (gegen 50) kleine Sternschnuppen durch den Aether.

Ein treuer Beamte der Königl. Sächsl. Staatsbahnen, die Herren Lokomotivführer G. Huberer, in Dresden-N. L., und E. Gauernd, in Dresden-N. Station, seien am Sonntagabend ihr wüthiges Diensttribut.

Gestern gegen Abend wurde einer Dame in einem auf der Gröbenstraße verkehrenden Straßenbahnwagen aus der Kleid-tasche ein Geldtäschchen gestohlen, das über 10 Mk. enthielt.

Die Sächsl.-Böhmische Dampfschiffahrts-Gesellschaft läßt nächsten Sonntag ausläuflich der Rimes in S. o. n. e. t. i. k. Nachmittags 5.35 Uhr einen Sonderdampfer von Reichen nach Sörnewitz und Abends 9.30 Uhr von da zurück nach Reichen verkehren.

Beim Herabsteigen von Holz schlug sich am Dienstag in P. d. s. t. a. u. ein Knabe mit dem Bein und zog sich eine schwere Verletzung an der Hand zu.

Eine raffinierte Spießbübchen wurde am Dienstag Nachmittags in Leipzig, wie bereits kurz telegraphisch mitgeteilt, auf frischer That abgefaßt. In dem Geschäft eines Juweliers in der inneren Stadt erschien eine Dame, die sich für die Uebernahme eines dortigen angehenden Arztes ausgab, und eine Reparatur bestellte. Bei dieser Gelegenheit ließ sie sich Schmutzhaben zur Ansicht vorlegen und hierbei ließ sie ein Paar Brillenbrillen in den Werthe von 20 Mk. verschwinden. An deren Stelle praxifizierte sie ein Paar andere Döringe. Der aufmerksam Geschäftsmann nahm das Kunststück wahr und übergab die Diebin der Polizei, nachdem er ihr die weitholste Beute wieder abgejagt hatte. In der Ergreifung war ein guter Fang gemacht worden. Sie entpuppte sich als eine 42 Jahre alte Souffleuse aus Altkönig, die bereits von verschiedenen auswärtigen Behörden flechtbrieflich verfolgt wird. Außerdem hat sich die Frauensperson in verschiedenen Gasthäusern unter falschen Namen einlogirt und war nach Verhörung von Diebstählen wieder verurtheilt.

Im Wohnort Mauree Friedrich Wilhelm Mai überfiel an offener Straße ein wüthiges Mädchen und verübte ein Attentat auf ihr Leben. Zum Glück konnte die Uebelthäterin den Gekleiderten abbrechen. Nach geheimer Verhandlung wird Mai für 1 Jahr 6 Monaten Gefängnis und in Anbetracht der erfolgten Handlungswelke zu 5 Jahren Ehrverlust verurtheilt.

Weiterbericht der Hamburger Seemarte vom 29. November. Der höchste Windsturm ist noch immer über Ostpreußen ausgebreitet, während ein Minimum unter 742 mm. über Pommern festgestellt. In Deutschland ist es im Osten ziemlich heiter, sonst meist trüb, im Nordwesten fächer.

Wahrscheinlich ist ziemlich kühler, vorwiegend trockenes Wetter.

Tagesgeschichte.

Deutsches Reich. Der frühere deutsche Botschafter in Petersburg, General der Infanterie v. Schweinitz, feierte, wie gemeldet, im Alter von nahezu 78 Jahren das 60jährige Jubiläum der Militärkammer. Daß er sich als Diplomat des besonderen Vertrauens des Kaisers Wilhelm I. und des kaiserlichen Hofes erweist, ist ohnehin bekannt, wie, daß sein Takt es zu Wege brachte, daß die Beziehungen zwischen Deutschland und Rußland stets inniger blieben. General v. Schweinitz war von 1873 bis 1876 zuerst Preussischer Botschafter und dann Deutscher Botschafter in Wien und hat sich auch dort, wie später in Petersburg um das Vaterland wohl verdient gemacht. Dem Kronprinzen hat der Jubilar nur kurze Zeit angehört. 1810 trat er beim 1. Garde-Regiment i. F. als Avantgarde ein und 1817 wurde er als Hauptmann zum kaiserlichen Kaiser Friedrich I. kommandirt, um mit einer jungen Unteroffiziersin bis zum Jahre 1835 dessen persönlicher Adjutant zu bleiben. Als solcher machte er auch den Feldzug gegen Dänemark mit. Im Jahre 1866 wurde er Flügeladjutant und bald darauf zum Militärkommandanten in Petersburg ernannt, machte den Feldzug 1866 im Königl. Hauptquartier mit und führte nach dessen Beendigung in erwähneter Eigenschaft nach Petersburg zurück. Von dort kam er 1869 nach Wien und blieb süberhin Botschafter, bis er sich 1892 wegen hohen Alters genöthigt sah, in den Ruhestand zu treten. General v. Schweinitz lebt in Kasel. Er wurde bei Gelegenheit seines 60jährigen Militärkammerjubiläums a. la suite des I. Garde-Regiments zu Fuß gestellt, eine Auszeichnung, die mit ihm von Preussischen Generälen nur noch fürstliche Personen theilen.

Zur Frage der Invalidenversorgung erhalten die „Münch. N. N.“ von einem „alten Offizier“ folgende Zuschrift: „Gründlich erweckend ist es, daß die Regierung des Deutschen Reiches wieder und wieder nach Ausflüchten sucht, um die all-gemein geforderte Fürsorge für die Krieger vom Jahre 1870/71 zu verzögern. Warum wüthet denn in dem gegebenen Fall der Kaiser kein Nachwort? Es wäre angezeit, daß die Nation, die zum dritten Male vergeblich ihre Stimme im Reichstagen erhoben hat, nimmere in corpore ihre Willensstärke auf den grünen Tisch legt, was dadurch zu bewerkstelligen sein dürfte, daß, wie bei anderen Anlässen, überall im ganzen Reich Einmündigungs-bogen für die sofortige Vorlage des Militärpensionsgesetzes aufgelegt werden und zu Unterschriften durch die Presse angefordert wird. Der Macht der Presse und dem Druck des Volkes wird sich dann auch die gegenwärtige Reichsregierung beugen müssen.“ Der Herr Offizier dieser Zuschrift spricht nur das aus, was viele tausend deutsche Männer empfinden. Man muß hoffen, in diesem Fall werde es einer großmüthigen Agitation nicht bedürfen, sondern die Männer, die an der Spitze des Reiches stehen, werden sich auch noch jetzt, nach 30 Jahren, daran erinnern, daß ohne die heldenmüthige Tapferkeit unserer Krieger das Deutsche Reich nicht hätte geschaffen werden können.

Die Kommission für Arbeiterstatistik ist, wie gemeldet, unter dem Vorsitze des Unterstaatssekretärs im Ministerium

für öffentliche Arbeiten Dr. Heed im Reichsamt des Innern zu einer neuen Tagung zusammengetreten. Ueber den Verlauf der Sitzung wird berichtet: Beim ersten Punkte (Sonntagstraße in der Bismarckstraße) wurde der Antrag des Referenten v. Scheele dahin angenommen: den Herrn Reichsanwalt zu ersuchen, es sei dafür zu sorgen, daß in den Betrieben der Schiffbauindustrie, einschließlic der Fährbetriebe, der Schiffbauindustrie im Winterhalbjahre an jedem zweiten, im Sommerhalbjahre an jedem dritten Sonntag bis 12 Uhr Mittags arbeitsfreie Zeit gewährt werde. Beim zweiten Punkte betreffend die Petition der Schlichter-gesellen Berlins und der Bororte wurde beschlossen, die vorliegenden Eingaben dem Reichsanwalt mit dem Antrage vorzulegen, über die Verhältnisse im Bleichergewerbe Erhebungen einzusetzen zu lassen. Auf Antrag Hise machte man sich schließlic bezüglich der Erhebungen über die im Privatgewerbe betriebene Beschäftigten Personen. Schließlich wurde ein Ausschuss (Dr. Fischer, v. Schiele, Dr. Hise und Rosenkranz) ernannt, um die Erhebungen über die in Komptoiren u. angestellten kaufmännischen Hilfskräfte vorzubereiten. Hieraus wurde die Tagung geschlossen.

Die amtliche „Beil. Post.“ veröffentlicht ein Verzeichniß von Artikel über die polnische Gesellschaft, deren erster die polnische Volkszahl in Preußen behandelt. Die Volkszählung des Jahres 1890 ergab für den preussischen Staat eine Gesamtbevölkerung von rund 30 Millionen Einwohnern. Von diesen war bei rund zwei Millionen als Mutterprache das Polnische ermittelt worden. Wie sehr das Polentum in einzelnen, namentlich auch den westlichen Theilen der Monarchie in dem Zeitraum von 1800 bis 1898 gemacht ist, geht aus den folgenden Angaben hervor: In Schlesien sind die Bewohner polnischer Sprache von rund 964 000 Köpfen auf 1 023 000 gewachsen, in der Provinz Sachsen von 22 000 auf 26 000 in der Provinz Hannover von 5000 auf 7000, in Westpreußen von 950 auf 2300, in der Rheinprovinz von 6000 auf 23 000, in Westfalen von 27 000 auf rund 150 000 Köpfe. Nicht mit inbegriffen ist die Zahl der Polen auswärtiger Staatsangehörigkeit, deren es in Preußen im Jahre 1898 rund 48 500 gab und bei denen es sich überwiegend um vorübergehend aus-weisende Saisonarbeiter handelt. Es ist also die Thatsache zu konstatiren, daß die Polzwinger, die zweifellos eine Vermehrung ihres eigenen Bestandes an polnischen Volkstheilen erfahren haben, gleichwohl in der Lage gewesen sind, die weltlichen Theile des Staates mit starken Gruppen polnischer Volkstheile zu durchziehen. Die Zahlen, aus welchen der Zuwachs des polnischen Volks-elements hervorgeht, gewinnen eine ganz besondere Bedeutung unter Berücksichtigung der nicht wegzuleugnenden Thatsache, daß noch vor einem Jahrzehnt die Ziffer der preussischen Staatsangehörigen polnischer Sprache keineswegs den Verhältniß des bewohnt national-polnischen Polentums bezeichnend, daß vielmehr damals noch die einen polnischen Dialekt sprechenden Bewohner Sommers und Schlesiens von der national-polnischen Bewegung nahezu unberührt waren und sich lediglich als Preußen fühlten, während gegenwärtig nicht nur die Bevölkerung polnischer Stammes in den beiden letztgenannten Provinzen als den nationalen Polentum definitiv gewonnen angesehen werden muß, sondern auch die Millionen Polzwinger von der polnischen Bewegung keineswegs unberührt geblieben sind. Als ein Beleg für die Richtigkeit der letzteren Auffassung ist die Thatsache zu verzeichnen, daß bei der Reichstagswahl des Jahres 1898 in dem rein evangelisch-mathurischen Wahlkreise Ostpreußen-Senburg ein Mitglied der katholischen polnischen Volkspartei (Wandowski aus Gneien) als Kandidat aufgestellt werden konnte, daß er auch in Ostpreußen die Mehrheit erhielt und nur durch die Senburger Stimmen geschlagen wurde. Fast genau so ging es mit der national-polnischen Kandidatur von Böhmling in dem allerdings überwiegend katholischen Wahlkreise Altkönig-Rosel, wo gleichfalls nur durch die Köstler Stimmen ein Mitglied des Nationalpolen verbündet wurde. Dieses Vorbringen des nationalen Polentums in Ostpreußen ist um so bemerkenswerther, als mit ganz vereinzelten Ausnahmen sowohl die evangelische wie die katholische Bevölkerung mit aller Entschiedenheit den national-polnischen Kandidaturen entgegenwärt. Die gegenwärtig zu registrirende politische Bevölkerungsbewegung ist also in nationaler Hinsicht ungleich schwerer als diejenige, welche bei der Volkszählung von 1890 zu verzeichnen war. Das Anwachsen des Polentums innerhalb der Grenzen der preussischen Monarchie wird zweifellos bei der diesjährigen Volkszählung in so überraschender Resultaten zu Tage treten, daß zu deren Erklärung weder die natürliche Geburtenüberschuss der polnischen Bevölkerung, noch der immer nur zeitweilig in Betracht kommende starke Zustrom ausländischer Elemente ausreicht. Es ergibt sich vielmehr mit zwingender Nothwendigkeit die Annahme, daß das Anwachsen des Polentums zu nicht unerheblichem Theile durch Aufsaugung rein deutschen Volkstheiles erfolgt.

Frankreich. Der Generalrat des Departements Seine beschloß einstimmig, die Regierung zu ersuchen, hinsichtlich der Einsetzung eines Schiedsgerichts zwischen England und Transvaal die Initiative zu ergreifen. Der Präfect erhob Bedenken gegen diesen Beschluß.

Belgien. Eine anarchistische Militärbewegung soll nach dem „Patriote“ in Brüssel entbedt worden sein. Angehörige des 9. und 12. Linien-Regiments hatten seit Juli eine anarchistische Gruppe gebildet. Versammlungen fanden in einem Hinterzimmer einer Kaffee statt, wo jezt Waffen aller Gattungen und anarchistische Schriften vorgelesen wurden. Ein Unteroffizier sollte durch Anreiz vergiftet, der Parter erschossen, der Barrière bezeichnete Soldat im letzten Augenblick zögerte, beschloß seine Genossen, ihn zu tödten. Der Verdöchtigte erkrankte die Anzeiger, worauf sofort acht Handwüthige in der Kaserne eingekerkert wurden. Der Bericht des Gefängniswärter zu Sprengen, wurde von der Wache bereit. Die Verhafteten legten ein Geständniß ab. Der Standal ist um so größer, als Söhne von Staatsbeamten betheilt sind.

Freie wenig oder gar nichts an. Was war ihnen Gebuda! Zeit führen sie einmal an ihrem eigenen Leibe, was es bedeutet, wenn eine kunststrenge richterliche Behörde sich die Verurteilung anmaßt, der Kunst Gebude vorzuschreiben, ihr erlauben oder verbieten will, sich so oder so zu betheiligen. Man erzählt sich, daß unter Inbentant, Graf Hochberg, die politische Entgleisung sehr übel aufgenommen und sich sehr vorgenommen habe, für eine gründliche Abhilfe zu sorgen. Er wird bei der ersten sich ihm darbietenden Gelegenheit dem Kaiser darüber Vortrag halten und man hofft zwerfichtlich, daß der kunstvereheliche Monarch auch in diesem Falle thätigfräftig eingreifen werde, damit sich derartiges nicht wiederhole. Bedauerlich wäre es, wenn man sich darauf beschränken wollte, nur den Königl. Theatern die erwiderte Elbogenfreiheit gegenüber der kunsthehlichen Polizei zu sichern. Sie würde dann ihre Mißgriffe nach anderen Richtungen nur noch mit vermehrten Kräften fortsetzen. Wie wenig die Theaterzene mit ihren Verböten das erreicht, was sie eigentlich doch bezweckt, nämlich, ein von ihr für schlecht oder gefährlich gehaltenes Stück von den Bühnen zu verbannen, beweist deutlich das Schicksal des neuerdings vielgespielten Lustspiels „Der Ausflug in's Eitliche“ von Georg Engel. Das mittelmäßige Stück hatte in den Theater-kantinen nicht die geringste Beachtung gefunden, bis es unierer trefflichen Theaterzene einfiel, es mit dem Glorienznamen eines Verbötes zu umgeben. Von diesem Augenblick an gehört die in Berlin verbötenen Frucht zu den meistbegehrten Bühnen-manuskripten und im Sandumdröhen hatten 40 deutsche Theater es zu sehr ansehlichen Bedingungen erworben. Wir Berliner werden zwar vorwärtlich durch diesen „Ausflug in's Eitliche“ nicht verdorben werden, dafür aber greift dieses „Wit“ draußen im Reich nur um so weiter und schneller um sich. Das ist das Ergebnis. Und dabei handelt es sich hier um ein zwar mindere-werthiges, aber nach übereinstimmenden Urtheilen im Grunde sehr harmloses Stück, das selbst die Berliner Moral nicht ernstlich ge-fährden konnte.

Wenn unsere Polizei sich vorgenommen hat, wirklich feivole Nachwerke künstig nicht mehr zur Aufführung an Berliner Bühnen zuzulassen, so wird man diesen Entschluß nur billigen und wünschen können, daß er auch wirklich durchgeführt werde. Bis vor Kurzem war sie der ersten Privotität gegenüber ebenso nachsichtig, wie sie mit echten Kunstwerken — siehe „Gyano von Benemar“ — un-barmherzig in's Gericht ging. In unmittelbarer Nähe unseres Polizeipräsidiums befindet sich ein kleines Bautheater, in dem man jezt wieder allabendlich einen Cinastel „Enchid allein“ spielt, der an unanständiger Genaottheit das Weichensmäßige leidet. Wie können den Inhalt dieser Fote auch nicht einmal andenten, läutlig ist sie so allerdings reichlich und entseftelt immer wahrer Nachzügler. Aber so sehr man auch die bereite Nacht des Nachens besonders in unserer nicht durchweg heiteren Feltläuren schätzen mag, man würde es nur billigen, wenn die Censur den Anlaß zu einem so unbilligen Vorgehen durch ein Verbot verhindern würde. Auch

die Nachricht wird man gelassen und wahrlich nicht mißbilligend hinnehmen, daß Vater Schweinitz von Art der lösen „Dame von Waxim“ in Zukunft hier nicht mehr geduldet werden sollen. Diese mehr als lockere Jungfrau hat fürwahr im hiesigen Residenztheater das Jubiläum ihrer 300. Wiederholung begehren können und steuert nun rüthlich auf die 400. Dieser tolle Wüthum — denn mehr ist dieser alberne Schwanz nicht — ist hier 300 Mal hintereinander ohne jede Unterbrechung gegeben worden und soll dem glücklichen Direktor des Residenztheaters nach der Versicherung Kundiger einen — sit wona verbo — Reingewinn von sage und schreibe dreihunderttausend Mark eingebracht haben. Da behauptet man noch, daß unsere Zeit keinen Sinn und kein Verständnis für echte Kunst und Poesie besitze!

Man will hier aber durchaus noch immer mehr für die wahre Kunst thun und nun auch mit aller Gewalt den Tengel-Tengel dichterlich vertreiben. Die Idee stammt von Ernst v. Wolzogen, der uns in diesem Winter ein „literarisches Breit“ beideren wollte, von dem er es aber bisher nur bis zu dem allerhöchsten großartigen Namen „Los Ueberdritt zum reinen Jüngling“ gebracht hat. Das heißt, eigentlich handelt es sich um eine ab-gesagte Parodie und nur dieser „talende Jüngling“ wäre Berliner Eingewandter gewesen. Man haben sich dieser in der Seinerzeit längst überleben und von Wolzogen für Berlin neu entdeckte Idee andere „Künstler“ bemächtigt und sie mit Beginn dieser Woche in einer bisherigen arbeitsigen Kneipe unseres Studentenviertels aufliegen lassen. Ganz ernsthaft berichten einige hiesige Blätter von diesem „Künstler-Cabaret“ — lo'n Bischen Französisch macht sich doch immer noch wunder schön. Wie sehr man es da mit Künstlern zu thun hat, mag man aus der Thatsache erkennen, daß der Hauptunternehmer dieses neuen Aufstrebens der Verfasser eines unsterblichen Kaiserlebens ist, dessen prächtiger Reiterzug also lautet: „An einem Baume — da hängt ein Plamme!“ Und Geist von diesem Geiste wurde in dem neuen „bardgeistigen Breit“ geboten, von dem es wohl bald heißen dürfte: „Schwamm drüber.“ Man sollte die Unbesonnenheit der geistvollen Erfindung des „literarischen“ Tengel-Tengels wirklich getrost den Jungfrauen überlassen. Für solchen Schwung ist denn doch noch der Berliner Boden nicht hinreichend vorbereitet.

Daß auch die geschmacklose amerikanische Reklame hier noch keinen unbegrenzten Boden findet, hat bald genug der Inhaber des neuen Warenhanfes von Tieb erkennen müssen. Seine schlagigen ellenlangen, geschmacklosen Anzeigen sind jezt aus mehreren Zeitungen verschwunden, nachdem sie der Spottkritik der Berliner nur allzu reichlichen Stoff geliefert hatten. Dastir waren wir doch noch nicht reich genug! Ob es Reklame oder ein Berliner Wippschwert war, wissen wir nicht, jedenfalls wurde viel über die kleinen Fettel gelacht, die dieser Tage den Passanten der Leipzigerstraße, in der sich bekanntlich die beiden großen Warenhäuser von Wertheim und Tieb befinden, in die Hände gedrückt wurden und auf denen zu lesen war: „Gel' nicht zu Tieb — Wertheim

fiel's! Eine wenigstens für Berlin neue Form der Reklame hat übrigens der Inhaber eines anderen hiesigen Warenhanfes ebenfalls versucht. Er macht bekannt, daß Allen, die an einem bestimmten, von ihm am Ende des Monats zu bestimmenden Novembertage bei ihm Waaren gekauft haben, die vollen Beträge ihrer Einkäufe zurückerstattet werden sollen, also eine neue Art Letzter. Natürlich wird er einen Sonntag auszuweichen, an dem kein Geschäft nur einige Stunden geöffnet ist und nur wenig verkauft worden ist. Aber welcher Sonntag wird dies sein? Da die Dummheit nicht alle werden, so wäre es immerhin möglich, daß der Mann durch dieses Postmittel glänzende Geschäfte machte und bald zahlreiche Nachahmer fände.

Da wir gerade von Dummheit sprechen, so wollen wir doch nicht vergessen zu erwähnen, daß diejenigen Geschöpfe, denen man mit Unrecht eine besondere Dummheit nachsagt, die Giel — wir meinen natürlich nur die vierbeinigen — hier lieben einen wohl-verdienten Triumph gefeiert haben. Man hatte hier eine große Giel-Ausstellung veranstaltet und von allen Himmelsrichtungen hatte man die arg verlebendeten Vorgöhren zu dieser ehrenvollen Schau nach der Stadt der Intelligenz“ geschickt. Es belanden sich wahre Prachtexemplare darunter, die den Giel als Haus- und Jagdhier vollständig in der öffentlichen Meinung rehabilitirten. Man lernte ihn hier von den verächtlichsten Seiten kennen. Nicht nur zur Fortbewegung der Lasten, zum Reiten und Fahren ist er gut zu gebrauchen, sondern auch, was für Viele ganz neu und überraschend war, als vorreffliche menschliche — Stimme. Man hat, namentlich in Dresden, mit Gielmisch als Nahrung für Säuglinge die besten Erfahrungen gemacht und heißt sie auch seitens ärztlicher Autoritäten vielfach über Fäulnis für diesen wichtigen Zweck. Die Aus-stellung, die wirklich interessant und lebenswerth war, hatte der Berliner Thiergärtnerverein veranstaltet, nicht sowohl, weil er seine schäpfernden Hände auch über die Giel ausstrecken möchte, sondern im Gegentheil, weil er auf deren Kosten unsere armen Viehhunde mehr und mehr zu vierbeinigen Rentiers machen möchte. Er hat schon annehmbare Erfolge in seinen löblichen Bestrebungen zu verzeichnen, die Viehhunde hier allmählich ganz durch die zum Kosten-schleppen weit besser geeigneten Giel zu ersetzen. Man sieht diese Schlamm, hinten Thiere jezt schon sehr häufig auf den Berliner Straßen, während zugleich die bewaunenswerthen Viehhunde seltener werden, die namentlich an heißen Sommertagen mit ihren lang herabhängenden Zungen, dem keuchenden Athem, dem Schaum vor dem Munde und dem schweißstreichenden, sich mißlich vorwärts bewegenden Körper ein... wahrhaft göttliches Anbild darbieten. Es ist erfreulich, daß der Thiergärtnerverein, der lange vergeblich gegen die Thiercherei gepredigt hat, von Worten zu Thaten übergegangen ist und es durch eine Massenelntführung billiger Giel auch dem kleinen Mann ermöglicht hat, sich dieses geborene Vieh-tüchler anzuschaffen und seinen nur zu dieser unnatürlichen Beschäftigung gewaltsam gepresten Hundhand endlich in den verdienten Ruhestand zu versetzen.

Neu! **Bamberger Hofbräu** Neu!
wird eröffnet!

Ia. Holl. Austern,
10 Stück 180. Weine von Frederick, Lüneburg.
Küche ersten Ranges. Kl. Preise, sep. kl. Zimmer
empf. einer geneigten Beachtung.
Hotel St. Rom,
Neumarkt 10.

Echte Havana-Cigarren
Ernte 1900
Eigenen direkten Import
empfehlen in größter Auswahl billigst.
Versandt nach auswärts.
Gebrüder Risse, Hauptbahnhof.

Permanente Ausstellung
folger. Wohnungs-Einrichtungen
in allen Preislagen.
Besichtigung gern gestattet. — Eigene
Tischler- und Tapezier-Werkstätten im
Haus. — Langjährige Garantien! —
Lieferung frei Haus bis 30 Kilometer im
Umfreie von Dresden.
Möbel-Ausstattungs-Haus
„Saxonia“
Raphael Berkowitz
Grünerstr. 5,
dicht am Bismarckplatz
Tel. 338. Begr. 1876.

Dresdner Nachrichten. Nr. 330

Tafel-Geschirre  **Tafel-Geschirre**
Herrliche Neuheiten,
welche stets nachlieferbar!
Tafelgeschirr, Sächsischer Porzellan, m. Blumen
und Gold prächtig bemalt. Weibner Streublumen,
Seitlichen- und Arabesken-Muster,
für 12 Personen von 55 Mk. an,
für 6 Personen von 20 Mk. an.
Tafelgeschirre in Porzellan-Muster } prima-Fabrik-
Tafelgeschirre in Porzellan-Muster } late zu sehr
Tafelgeschirre mit Wappen und } niedrigen
Monogrammen } Preisen.

Ernst Göcke, Hoflieferant,
Wilsdrufferstrasse 18.

Globus 
Goldene Medaille
Paris 1900.
Putzextract
ist die
Krone aller Putzmittel,
erzeugt schönsten Glanz,
greift das Metall nicht an,
schmieret nicht wie **Pompomade!**
Laut den Gutachten von 3 gerichtl. vereideten Chemikern ist
Globus-Putzextract
unübertroffen
in seinen vorzüglichen Eigenschaften!
Fritz Schulz jun. Aktiengesellschaft, Leipzig.

Vera Cruz
milde, sehr aromatische
Qualitäts-Cigarre
aus ff. Java-Vorstenlanden-Deckblatt mit vorzüglicher
Mexiko-Einlage.
Preis p. Mille in 1/10 Kiste Mk. 60.—
Haupt-Preisliste
kostenfrei.
A. Dürniger & Co., Hoflieferanten, Herrnhut Sa.
Gegründet 1747.

Der grossartige, seit Jahren so beliebte
Spaten-Bock
aus der
Brauerei „zum Spaten“
von **Gabriel Sedlmayr in München**
kommt an in folgenden Stellen zum Ausschank:
Josef Ancker, Restaurant Albertpark, Marien-Allee 2.
Moritz Canzler & Co., Hotel Kaiserhof, Restaurant Wiener Garten.
Oswald Clajus, Dresdner Nachrichten-Passage, Marienstr. 42 u. Am See 31.
Paul Dienhold, Kühmann's Hotel garni, Baumstrasse 45.
Otto Eberwein, Restaurant goldner Apfel, gr. Weisserstrasse 18.
B. Knoll, Restaurant Schnorrstrasse 1, Ecke Winkelmannstrasse.
Gustav Pollender, Café Pollender, Hauptstrasse 27.
Carl Radisch, „Drei Raben“, Marienstrasse 18/20.
Carl Romberg, Restaurant Neustädter Markthalle, Hauptstrasse 30.
Richard Salzmann, Hotel Drei goldne Palmzweige, Kaiser Wilhelmplatz 7.
Carl Schwickler, Hotel grüne Tanne, Königsbrückerstrasse 62.
Ernst Selle, Radeberger Bierhalle, Hauptstrasse 11.
Paul Simon, Hotel und Restaurant Annenhof, Annenstrasse 28.
In Blasewitz:
Paul Hofferbert, Etablissement Goethe-Garten.
In Klotzsche-Königswald:
Gebr. Selle, Bahnhofs-Restaurant.
In Laubegast:
Hermann Patzig, Rathskeller.
In Loschwitz:
Carl Fähmann, Rathskeller.
Vertreter der Brauerei:
Oscar Renner, Dresden,
Bier-Gross-Handlung und Flaschenbier-Geschäft,
Friedrich-Strasse 19.

Otto's neue Motoren
der
Gasmotorenfabrik Deutz
für Steintohlengas, Oelgas, Wassergas, Gene-
ratorgas, Benzin, Solaröl und Petroleum in
bekanntester höchster Vollendung und Aus-
führung, mit geringstem Gasverbrauch.
Der General-Vertreter **H. Berk,**
Civil-Ingenieur, Chemnitz,
Motoren-Lager: Theaterstrasse 12.

Männergesang!
Hiesiger alter, unter künstl.
Leitung stehender Männer-
gesangsverein, der neben ernst.
Studien Geselligkeit pflegt,
sucht neue aktive u. passive
Mitglieder. Anmeldung, ant.
M. G. d. d. Exp. d. Bl. erbet.

Billigste Bezugsquelle
für echte importierte
Südweine:
Malaga
(Medicinalwein),
Madeira,
Sherry,
à Flasche
1.50 Mk.
C. Spielhagen,
Ferdinandplatz 1.
Bon 6 Flasch. an, beliebige Wahl,
frei Haus Dresden u. seine Vororte.

Gebrauchte
vorzügliche
Pianos
billigst.
Stolzenberg,
Johann Georgen-Allee 18, port.

Johannes-Verein,
Vermittlungsstelle für weibliche Arbeiten,
Victoriastrasse 22.
Verkauf von Handarbeiten, Malereien, sowie aller
Fantasie-Artikel, pünktliche und tadellose Aus-
führung von Bestellungen aller Art,
als: Anfertigen von Dabblächen, Kinderkleidern, Schürzen etc.,
Nähen, Ausbessern von Leib- und Hauswäsche (Gardinen),
Kammetischen, Wäschezeichnen, Montiren von Dedern, Rissen
u. l. w., Kunststücken in Weinen, Damast, Seide und Wolle,
Strick- und Häkelarbeiten einfacher und feinsten Art, Aus-
fangen und Fertigstellen einfacher wie feinsten Handarbeiten.
Ladeneinrichtung,
best. aus 2 gr., 2 kleinen Glas-
schränken, inmit. Tisch, Laden-
tafel, Schaukasten und Gas-
einrichtung, zu verkaufen, Schöff-
gasse 2, optisches Geschäft.
Merke! Feinsten, echten
Bienehonig,
süßlich und flüssig, im Postkoll
das Bld. 1,10 Mk., empf. Kantor
Pohl, Wilschdorf im Nö-
sengebirge.

Dauerbrandöfen
der **Eisenberger Hütte**
GEOR. HEINZE
Zu beziehen durch:
Gebrüder Eberstein,
Dresden,
Königl. Sächs. Hoflieferanten,
Hilwardt 7.

Jedermann sein eigener Drucker!
Grösste  **Neuheit!**
Prakt. Gammityper-Drucker
4. Gerstl. kleiner Druckmaschinen, Verlags-
Kleinmaschinen. Die leichteste Handhabung u.
die billigste Preis (siehe Zeitschriften, waschen,
die diese beiden Vorteile vereinen ist das
Druckermodell 120 Typen 2.75
Preis gesetzl. gesch. Typendruck u. d. G. 1896.
775 Typen Nr. 2, 500, 250 Typen Nr. 1, 200/
250 Typen Nr. 1, 100 Typen Nr. 1, 100
Typen) ebenfalls billig. Druckmaschinen 10 Pl.
Dresdner Stempelfabrik A. Wallther
Königstrasse 22, neben K. Wallther 12.

Rococomöbel-
Rustlerlager stelle ich eine groß.
Auswahl aufgearb. **Tischchen,**
Schrankchen u. Komod.
etc., passend als Weihnachtsgeschenke,
oder Hochzeitsgeschenke, zu billigen
Preisen zum Verkauf.
Georg Heinze,
Möbelfabrik, Morastr. 5.
Beantwortlicher Redakteur:
Herm. Krensch in Dresden.

Börsen- und Handelstheil.

Berlin. (Priv.-Tel.) Die heutige Börse eröffnete...

Dresdener Börse vom 29. November. Die Börse heute...

Wittengellgesellschaft Sauchaummet. In der gestrigen...

Dof. Bierbrauerei Schifferdeh. Wittengellgesellschaft...

Rottbuser Maschinenbauanstalt und Eisen...

Preussische Hypotheken-Kreditbank. Die gestrige...

Sammlung bei Herr Schlegel zu ihm gekommen und habe...

Table with columns for various stocks and bonds, including 'Deutschland', 'Aussland', and 'Börsennotierungen'.

Berlin, 29. November. Getreidebericht. Weizen per...

Hamburg, 29. November. (Weizenbericht.) Weizen fest...

Hamburg, 29. November. Rüböl. Vorratshändler...

Hamburg, 29. November. Gold in Barren pr. Kilogr. 2788...

Hamburg, 29. November. Rüböl. Vorratshändler...

New York, 29. November. (Wollmarktbericht.) Wollmarkt...

Table with columns for 'Berlin, 29. Nov.', 'Wittengell', and 'St. Berl. Börse'.

Table with columns for 'Aussland', 'Börsennotierungen', and 'Wittengell'.

Table with columns for 'Deutschland', 'Aussland', and 'Börsennotierungen'.

Table with columns for 'Deutschland', 'Aussland', and 'Börsennotierungen'.

Table with columns for 'Deutschland', 'Aussland', and 'Börsennotierungen'.

Table with columns for 'Deutschland', 'Aussland', and 'Börsennotierungen'.

Table with columns for 'Deutschland', 'Aussland', and 'Börsennotierungen'.

Table with columns for 'Deutschland', 'Aussland', and 'Börsennotierungen'.

Dresdner Nachrichten. Berlin, 30. November 1900 Nr. 330

Dresdner Bankverein.

Actien-Kapital: 18,000,000 Mark.

Dresden, Leipzig, Chemnitz, Dresden, Pragerstr. 12

An- und Verkauf von Werthpapieren, ausländischen Noten und Geldsorten.

Beilehung von börsengängigen Effecten.

Aufbewahrung und Verwaltung von Werthpapieren

Versicherung gegen Coursverlust im Falle der Auslosung.

Ausstellung von Checks und Creditbriefen auf das In- und Ausland.

Conto-Corrent-, Check- u. Depositen-Verkehr.

Astrachan-Caviar.

Wassily N. Schischin, Hoflieferant, Dresden, Seestraße 9.

Direktor Import

Grosser Versandt

Amerikan. Dentist Emil Hammer, Schwanstraße 20, part.

Thee Wilhelm Eisecke, Berlin W., Leipzigerstr. 13.

Ein Paar egale Carroffiers, ganz dunkle Rübe...

Table of stock market data for Dresden, categorized by sectors such as Staatspapiere und Fonds, Eisenbahn-Prioritäten, Industrie-Prioritäten, Transport-Aktien, Bank-Aktien, and others. Includes columns for stock names, prices, and exchange rates.

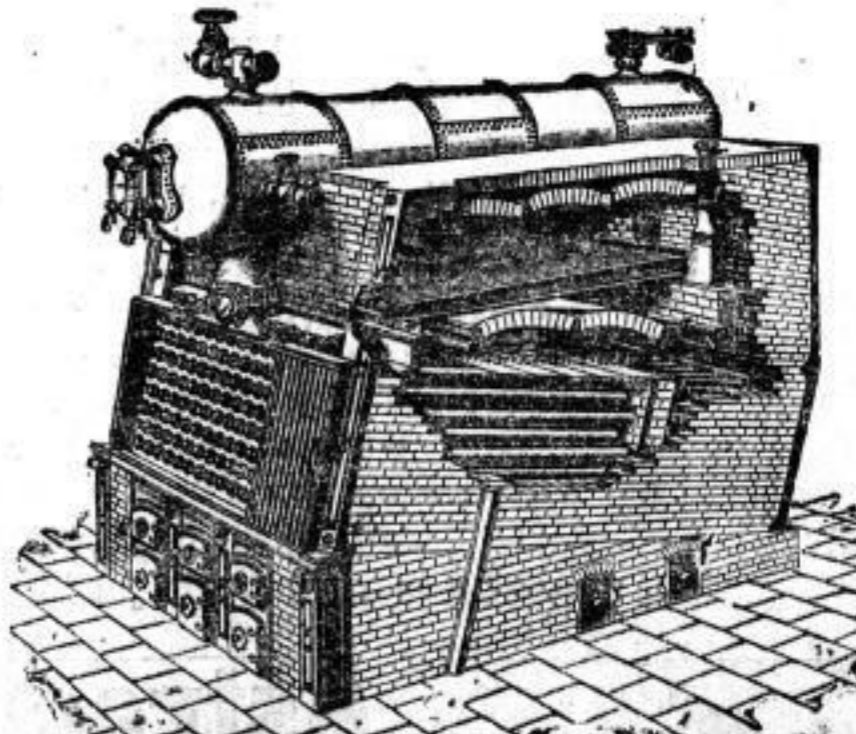
Dresdner Nachrichten. Freitag, 30. November 1900 Nr. 330

Sächsische Handelsbank. Johannes-Allee 12 / Waisenhausstrasse 13/ neben Café König. 2. Depositenkasse. Hauptstr. 4. Aktienkapital: 9,000,000 Mark.

Dolster-Möbel-Reinigung von W. Kelling. Hauptstr. 25. Teleph. Amt II 2262. kostenf. Abholung u. Zustellung.

Empfehle und verleihe echte Garzer Kanarienvögel... H. Fränzel, Kaiser Wilhelmplatz 6, Eingang Reichertstr.

Steinmüller - Kessel. Steinmüller-Überhitzer. D. R.-P. Für Kessel jeden Systems geeignet. L. & C. Steinmüller, Gummersbach, Rheinprov. Grösste Röhrendampfkesselfabrik Deutschlands. Gegründet 1874.



Maßstab 1:100.000. Einmaliger Vergrößerung.

Zur Klärung.

Herr Baumeister Hartwig, welcher 18 Jahre lang Stadtverordneter in Dresden ist, ist von jeher in allen städtischen Angelegenheiten, mit denen er sich hierbei zu befassen hatte, ziemlich nachdrücklich aufgetreten, hat im Collegium oft Opposition gemacht und hat auch nach den verschiedensten Seiten hin die städtischen Interessen, wo es galt, oft sehr scharf vertreten.

Neben Vielen, die sein Wirken mit aufrichtigen Sympathien begleiteten, hat er von jeher eine Anzahl Widerjacher gehabt, die ihn gern bei Seite geschoben hätten, was bei jeder Wiederwahl in lebhaften Angriffen und allen möglichen erdachten Beschuldigungen gegen ihn hervortrat. Die Widerjachschaft gegen ihn ist in den Kreisen der Bürger geringer, dagegen bei den Sozialdemokraten determinirt, laut und völlig skrupellos. In den anderen Kreisen aber, insbesondere in denjenigen, welche in jeder Opposition einen Verstoß gegen die Heiligkeit der Autorität erblicken, zwar nicht minder stark, aber nicht prononcirt hervortretend, mehr im Stillen arbeitend.

Der frühere Inhaber eines billigen Bazars an der Wisdrufferstraße, Kaufmann Bargou, verlangte vor etlichen Jahren, jedoch ohne Erfolg, Herrn Hartwig's Beihilfe zum Fernhalten des zweiten Straßenbahngeleises auf der Wisdrufferstraße. Dieser Mißerfolg erregte bei ihm lebhafteste Abneigung gegen Herrn Hartwig. Dieser **steigerte** sich im höchsten Maße, als vom Rathe eine Fluchtlinie für die Wisdrufferstraße festgesetzt worden war, durch welche Herrn Bargou unmöglich gemacht wurde, sein Haus zu erneuern, zu erweitern oder wesentlich zu verändern, wenn er nicht 2 Meter davon zur Straßenverbreiterung hergäbe, da einige Gegner Hartwig's Herrn Bargou die Meinung beigebracht hatten, der Urheber dieser Fluchtlinie sei Hartwig.

Ein Zeuge bekundete, daß Bargou immer einen ungeheueren Haß gegen Herrn Hartwig gehegt und sich in Schmähreden gegen ihn ergangen habe.

Ende 1899 wußte sich Herr Bargou genaue Kenntniß von Akten verschiedener hiesiger Sachwalter zu verschaffen und förderte aus denselben eine Zusammenstellung von Vorgängen zu Tage, womit er alsdann Herrn Hartwig öffentlich angriff. Dieser erwiderte ebenso und brauchte hierbei ein paar beleidigende Ausdrücke. Hierauf erließ Bargou unterm 18. Januar 1900 eine öffentliche Erwiderung, in welcher er Herrn Hartwig des **„Wortbruchs“**, des Verstoßes gegen **„Treu und Glauben“** und der **„Schlebung“** beschuldigte. Dagegen erhob Herr Hartwig Widerklage, nachdem vorher Herr Bargou seinerseits Klage wegen Beleidigung erhoben hatte.

Vom Schöffengericht wurde Hartwig zu 100 Mark Geldstrafe verurtheilt, Bargou wurde freigesprochen. Das Gericht sprach hierbei die Ansicht aus, die Bargou'schen Vorwürfe seien begründet. Die Berufung wurde verworfen.

Dieses Urtheil wird von den Gegnern Hartwig's benutzt, um ihm auch ihrerseits dieselben Vorwürfe zu machen, die Herr Bargou gemacht hat, obwohl keiner derselben im Stande ist, irgend Jemand zu nennen, an dem der **„Wortbruch“** u. und die **„Schlebung“** begangen sein könnten, denn dafür existirt Niemand!!!

Es ist von allgemeinem Interesse, daß jeder Einzelne sich selbst sein Urtheil über den vorliegenden Fall bildet, aber nur bei genauer Kenntniß aller einschlagenden tatsächlichen Umstände ist dies möglich. Es sind daher in Nachstehendem die Artikel zum Abdruck gebracht, welche hierüber in den letzten Tagen in hiesigen Blättern veröffentlicht worden sind.

Zur Sache Hartwig und Bargou.

I.
Die in den Tagesblättern erschienenen Berichte über die am 14. November 1900 stattgehabte Verhandlung über diese Sache vor dem Königl. Landgericht unter Vorsitz des Herrn Landgerichtsdirektors Göbler und als Beisitzungsinstanz bedürfen nach mancher Richtung der Ergänzung bez. Berichtigung, die wir zu bringen nicht unterlassen werden. Wir verweisen diesbezüglich auf unsere demnächstigen weiteren Mittheilungen.

Für heute mögen nur die Vorgänge mitgetheilt werden, auf welche sich der gegen Herrn Hartwig erhobene Vorwurf des Wortbruchs und eines Verstoßes gegen Treu und Glauben gründet. Es sind diese Vorgänge Thatsachen, welche sämmtlich offenkundig sind.

Bargou hat in seinem Rundschreiben, womit er die Wahl Hartwig's zum Vizevorsitzer hintertreiben wollte, einen Theil dieser Vorgänge dargelegt, dabei aber Wesentliches weggelassen. In einer späteren Veröffentlichung vom 18. Januar 1900 beschuldigt er Herrn Hartwig des Wortbruchs und der Schlebung. Dieser Vorwurf findet sich auch in den Berichten einiger Zeitungen über die Verhandlungen wieder, ohne daß Jemand dort anzuweihen vermocht hätte, wann und welcher Veranlassung Hartwig sein Wort gegeben und wem er es gebrochen habe. Die Vorgänge, durch welche dieser Vorwurf geführt sein soll, sind aber folgende:

Hartwig, welcher im Jahre 1876 eine ihm gehörige Parzelle an der Streibener Straße dismemberiren wollte, erkundigte sich danach bei dem damaligen Kaufmannsrath und erhielt von diesem den nichtamtlichen Bescheid, er würde sich erbieten müssen, ein sich bildendes Dreieck, welches seiner Form und Größe nach unbebaubar war, dem Nachbar, der dasselbe zur Kompletirung seines Areals gebrauchen konnte bez. haben wußte, abzutreten.

Er schrieb daher unterm 9. Oktober 1876 an den Rath: „Ich will mir bezüglich dieses Dreiecks der Bedingung unterwerfen, das Dreieck später gegen stadträthliche zeitgemäße Entschädigung dem Nachbar zu überlassen, und bitte um Annahme dieses Erbietens.“ Es ist mit dieser Erklärung nur das Erbieten, sich einer Bedingung unterwerfen zu wollen, ausgesprochen, vom gegebenen Wort an irgend Jemand kann danach nicht die Rede sein, überdies hat sich der Rath auf dieses Erbieten weder ablehnend noch zustimmend erklärt. Herr Hartwig hat dann am 3. März 1877 beim Stadtrath sein Dismembriationsanbringen mit der Bemerkung eingereicht: „Ich erbiete mich, das sich bildende Dreieck jeder Zeit auf Verlangen des Stadtraths an meinen Nachbar gegen stadträthliche zeitgemäße Lage zu überlassen und will auch diese Verpflichtung für meine etwaigen Nachbarn übernehmen.“ Auch hierin ist kein Versprechen, das an irgend Jemand gerichtete wäre, enthalten, sondern nur das Erbieten dazu, worauf der Rath sich zustimmend oder ablehnend zu erklären, hatte. Er hat weder das eine noch das andere gethan. Am 8. März 1877 wurde Herr Hartwig an Rathshof, davon in Kenntniß gesetzt, daß man die von ihm zu seiner Dismembriation erbetene Dispensation ertheilen wolle, wenn er sich einer Anzahl Bedingungen unterwerfe. Unter den ihm hierbei landgegebenen Bedingungen befand sich die von ihm angebotene Abtretungsbedingung nicht. Da die jetzt verlangten Bedingungen ziemlich schwerwiegende waren, indem sie eine erhebliche Beschränkung der Bebaubarkeit zweier arderer Parzellen verlangten, erbat sich Herr Hartwig zunächst Bedenkzeit und erschien am 3. April 1877 wieder

an Rathshof mit der Erklärung, er wolle sich den gestellten Bedingungen unterwerfen. Darum unterzeichnete er folgendes Protokoll:

Rathshaus, 3. April 1877.

erschient freiwillig Herr Hartwig, und verpflichtet sich hierdurch ausdrücklich für sich und seine Nachbarn die neugebildeten Parzellen 309w und v nicht in größerer als 13 Meter Gebäudehöhe, sowie die Parzelle 309v an der südlichen Hälfte des freibestehenden Hofes niemals zur Bebauung zu bringen, desgleichen übernahm Hartwig die Weiterverpflichtung, die hierorts gestellten Bedingungen bei etwaigem Verkauf der beiden Parzellen in die Hände mit aufzunehmen, von diesen Käufen je eine glaubwürdige Abschrift dem Rathe zukommen zu lassen.“

Von dem früher ausgeschprochenen Abtretungserbieten ist in diesem Schlussprotokoll, welches doch alle zu stellenden Bedingungen zu enthalten hatte, nicht die Rede, dasselbe ist auch nicht einmal mündlich berührt worden. Es bemerkt das besagte Erkenntniß erster Instanz hierzu ausdrücklich: „Der Bedingung, das Dreieck Parzelle 309x an den Nachbar käuflich zu überlassen, wurde hierbei nicht Erwähnung gethan.“ Die erbetene Dispensation ist nun auch endgiltig von der Kreisbauhauptschaft annehmlich und von der Steuerbehörde durchgeführt worden. Ein irgend Jemand gegebenes Wort bez. „Kanneswort“, wie in den Bargou'schen Veröffentlichungen gesagt wird, ist in diesen Vorgängen offen nicht zu finden.

Während hier Herr Hartwig die Abtretungsverpflichtung trotz seines schriftlichen Erbietens vom 3. März 1877 nicht anerkannt worden war, hatte sie der Stadtrath in anderen Fällen solchen Grundstücksbesitzern, die dismemberiren wollten, und dabei ein unbebaubares Dreieck liegen lassen mußten, aufgelegt. In einem solchen in Dresden-Reuthof gelegenen Falle weigerte sich aber der Besitzer des Dreiecks, später die übernommene Abtretungsverpflichtung zu erfüllen, behauptete, die Auflegung der Bedingung seitens des Rathes enthalte eine Ueberschreitung seiner Befugnisse, sei daher rechtswidrig, und rief im Beschwerdewege zur Entscheidung über die Königl. Kreisbauhauptschaft Dresden an. Diese, welche nach den bestehenden Gesetzen in letzter Instanz befugt ist zu entscheiden hat, daß ihre Entscheidungen auch vom Ministerium des Innern nur dann aufgehoben werden können, wenn sie einen Verstoß gegen die bestehenden Gesetze, eine Verletzung derselben bez. eine unrichtige Anwendung derselben enthalten, erließ unter dem 6. Mai 1890 eine Entscheidung, wodurch die vom Rath aufgelegte Abtretungsbedingung aufgehoben wurde, und worin sie sich auch principiell über alle solche aufgelegten Abtretungsverpflichtungen ausspricht und damit, über den vorliegenden Einzelfall hinausgehend, eine unwiderstehliche Entscheidung trifft.

Es heißt in dieser Entscheidung u. A.:

„Eine weitergehende Verpflichtung dahingehend, dieses Dreieck dem Besitzer der Nachbarparzelle zur Arondirung derselben käuflich zu überlassen, hätte auch in diesem Falle dem Beschwerdebesitzer nicht auferlegt werden können. Denn es fehlt

in Sachen an Bestimmungen über die sogenannte Baustellen-Bereinstimmung, d. h. über zwingende Zusammenlegung, Vertauschung und Abtretung von Grundstücken zur Bildung angemessener Baustellen — zu vergl. auch Punkt 2 der von Königl. Ministerium des Innern zusammengestellten Grundzüge, von denen bei Prüfung und Genehmigung von Ortsbau-Erdnungen auszugehen ist.

Ein Bauunternehmer genügt seinen Verpflichtungen, wenn er die von ihm zu bebauende Baustelle den gesetzlichen Vorschriften gemäß bildet.

Er ist aber nicht verpflichtet, seinerseits Leitungen zu übernehmen, um dem Grundstücksnachbar die Umgestaltung seines Grundstückes zu einer entsprechenden Baustelle zu ermöglichen.“

So lange gesetzliche Bestimmungen der gedachten Art nicht bestehen, kann auch die Uebernahme derartiger Verpflichtungen durch das öffentliche Interesse nicht begründet werden, denn nach § 27 der Verfassungs-Urkunde ist die Gebahrung mit dem Eigenthum seiner Beschränkung unterworfen, als welche Gesetz und Recht vorschreiben.“

Wie im öffentlichen Interesse nicht gefordert werden kann, daß Jemand sein Grundstück bebaut, so kann ebenso wenig gefordert werden, daß Jemand Areal einem Nachbar zur Bildung einer Baustelle abzutreten hat.“

Das vom Stadtrath eingesetzte Zwangsverfahren wurde allerdings, wie der Beschwerdebesitzer hervorhebt, auch auf eine Expropriation im Interesse eines Privaten hinauslaufen und erscheint schon deshalb unzulässig.“

Diese Entscheidung ist für die Zukunft maßgebend geworden. Der Stadtrath hat ähnliche Bedingungen, wie in dem Reuthof'schen Falle, weiterhin nicht auferlegt, und auch das Ministerium des Innern hat diese Entscheidung bis zum Jahre 1898 unbeauftragt bestehen lassen. Im September 1892 forderte nun der Nachbar Kaufmann vom Rathe, er möchte Hartwig ausgeben, ihm Kaufmann, die Parzelle 309x um den Taxpreis abzutreten.

Hier sei darauf hingewiesen, daß sich Hartwig dem Nachbar gegenüber niemals zu einer Abtretung erboten, oder gar ihm das „Wort“ darauf gegeben hatte, sondern sich am 3. März 1877 nur dem Rathe gegenüber erboten hatte, das Dreieck jeder Zeit „auf Verlangen des Rathes“ abzutreten, dieser aber das Erbieten Hartwig's niemals als angenommen erklärt und niemals die Abtretung verlangt hatte, dagegen aber nach der am 8. April 1877 erfolgten protestantischen Verpflichtung Hartwig's zur Erfüllung der oben erwähnten anderen Bedingungen die Genehmigung zur Dismembriation von der Kreisbauhauptschaft ergangen war und diese

dann am 6. Mai 1890 die Aufhebung solcher Abtretungsbedingungen überhaupt für unzulässig und verfassungswidrig bezeichnet hatte.

Von dem Verlangen Huppmann's wurde Hartwig an Rathstelle am 27. Oktober 1892 in Kenntniß gesetzt, erbat sich Nebenzeit und erklärte dann in einem Schreiben an den Rath vom 18. Januar 1893 unter anderem Folgendes: „Das in meinem Schreiben vom 3. März 1877 ausgesprochene Erbieten ziehe ich hiermit zurück, da es bis heute vom Rathe noch nicht acceptirt worden ist. Nach einer dem Rathe bekannten Entscheidung der Kreisbauhauptmannschaft sind solche Abtretungsverlangen überhaupt unzulässig; der Rath hat andere Bedingungen gestellt, die ich bewilligt und in bindender Form acceptirt habe, dabei ist aber auf mein Abtretungs-Erbieten nirgends zurückgekommen und dessen Innehaltung nirgends zur Bedingung gemacht worden. Sollte inbezug der Rath der Ansicht

sein, daß die Ueberlassung der Parzelle 309x im allgemeinen öffentlichen Interesse nöthig ist, so werde ich mich, wenn hierfür überzeugende Gründe geltend gemacht werden, diesen durchaus nicht verschließen.“

Auch auf dieses im letzten Satz enthaltene abermalige Erbieten an den Rath hat dieser das Verlangen zur Abtretung in seiner Weise gestellt, er hat vielmehr am 23. Januar 1893, und zwar in collegialer Berathung, das Verlangen Huppmann's, der Rath solle Hartwig veranlassen, ihm, dem Huppmann, zu seinem Gunsten das Dreieck um den Lapppreis zu überlassen, abgelehnt und hat von diesem ablehnenden Beschlusse Hartwig unterm 19. Februar 1893 schriftlich in Kenntniß gesetzt.

Nach diesen Vorgängen unterlag es für Herrn Hartwig nicht dem mindesten Zweifel mehr, daß für ihn eine Abtretungsverpflichtung bezüglich des Dreiecks 309x, selbst wenn sie jemals bestanden haben sollte, nicht mehr bestand.

Später erst hat Herr Hartwig dann, und zwar am 18. April 1893, das Dreieck an seine Frau verkauft, wie er schon vorher im Laufe der Jahre mit kleineren Grundstücksparzellen von geringerer Bedeutung gethan hatte. Ob und inwieweit diesen Vorgängen gegenüber die Vargou'schen Vorwürfe „Wortbruch“, „Verstoß gegen Treue und Glauben“ und „Schiebung“ gerechtfertigt sind oder nicht, kann wohl Jeder selbst leicht ermessen.

Aber Jeder, der diese Vargou'schen Vorwürfe wiederholen will, mag mir auch angeben, wenn Herr Hartwig sein Wort gebrochen haben soll? Es ist Niemand vorhanden, dem das geschehen wäre.

II.

In der am 18. November 1900 erschienenen Nummer unseres Blattes haben wir die Vorgänge von Beginn im Jahre 1876 an bis zum 13. Februar 1893 dargestellt.

Es hatte Herr Hartwig im März 1877 zur Erlangung einer Dispensation an den Rath das Erbieten gerichtet, jederzeit auf Verlangen des Rathes das Dreieck an seinen Nachbar gegen stadträthliche, zeitgemäße Lage überlassen zu wollen. Der Rath hatte dieses Erbieten weder zustimmend noch ablehnend beantwortet, aber Herrn Hartwig fünf andere Bedingungen auferlegt. Die Dispensation war nach protokollarischer Uebernahme derselben durch Herrn Hartwig, ohne daß hierbei die Abtretung des Dreiecks auch nur erwähnt worden wäre, ertheilt worden.

Auch im Laufe der nächsten 15 Jahre, bis 1892, war vom Rathe nie wieder auf dieses Erbieten zurückgekommen worden. Aber nunmehr hatte Huppmann den Rath dazu gedrängt, ihm (Huppmann) das für ihn höchst werthvolle und die sonst mangelnde Behausung seines Baulandes erst ermöglichte Dreieck zu verschaffen. Der Rath hatte davon Herrn Hartwig Kenntniß gegeben und Erklärung geordert, ohne jedoch seinerseits die Abtretung zu verlangen. Hartwig hatte unterm 18. Januar 1893 erwidert: Da mein Abtretungs-Erbieten vom 3. März 1877 vom Rathe bis heute — nach über 15 Jahren — noch nicht acceptirt worden ist, ziehe ich dasselbe hiermit zurück. Nach der letztinstanzlichen Entscheidung der Kreisbauhauptmannschaft sind solche Abtretungsverlangen überhaupt unzulässig. Auch hat der Rath andere, von mir erfüllte Bedingungen gestellt, ist aber dabei auf das Abtretungs-Erbieten nirgends zurückgekommen und ist dessen Innehaltung nirgends zur Bedingung gemacht worden. Der Schlußsatz dieses Schreibens lautet:

„Sollte inbezug der geehrte Stadtrath der Ansicht sein, daß die Ueberlassung der Parzelle 309x im allgemeinen öffentlichen Interesse notwendig ist, so werde ich, wenn hierfür überzeugende Gründe geltend gemacht werden, mich diesen durchaus nicht verschließen. Ich würde in diesem Falle nur bitten, mir dieselben in vollem Umfange gütig kundgeben zu wollen.“

Auf die Hartwig'sche Erklärung hat der Rath am 23. Jan. 1893 in collegialer Berathung abgelehnt, Herrn Hartwig das Dreieck zu Gunsten Huppmann's abzugeben, und hat diesen unterm 23. Februar 1893 hieron schriftlich benachrichtigt.

In seinem Schreiben hat der Rath dem Hartwig'schen Widerruf nicht widerprochen. Er hat ferner das im vorerwähnten Schlußsatze des Hartwig'schen Schreibens enthaltene erneute Erbieten

abtreten zu wollen, wenn dies im öffentlichen Interesse notwendig sei,

ebenfalls unerwidert und unberücksichtigt gelassen (1), obwohl Herr Hartwig hierin ausdrücklich noch um Mittheilung der Gründe bat, welche die Abtretung etwa im öffentlichen Interesse notwendig machten. (2) Er wollte also die Abtretung gar nicht haben!!

Daß Herr Hartwig erst dann das Dreieck weiter verbucht hat, als alle diese Vorgänge sich abgepliet und ihm in die zweifelhafte Sicherheit verlehrt hatten, daß an diesem Dreieck

Niemand auch nur das geringste Recht habe und der Rath die Abtretung gar nicht wolle, trotz seines erneuten Erbietens, haben wir in unserer Nummer vom 18. November 1900 auch bereits mitgetheilt.

Huppmann verkaufte nun — Mai 1896 — seine anliegende unvollständige und deshalb unbehauene Baustelle an den Architekten Pulda, welcher das Dreieck freihändig nicht erwerben konnte, da er einen zu geringen Preis dafür bot. Nun wollte Pulda seine Baustelle für sich allein bebauen, das Dreieck ganz liegen und damit eine Schlucht entstehen lassen. Wegen die vom Rathe ergangene Ablehnung dieses Vorhabens erhob für ihn Rechtsanwalt Dr. Hoffmann Rekurs und begründete denselben mittels besonderer Eingabe vom 21. Juli 1896.

Für die Beurtheilung der gegen Herrn Hartwig erhobenen Vorwürfe sind einige Bemerkungen in dieser Rekursbegründung des Pulda'schen Sachwalters von essentieller Bedeutung.

Herr Dr. Hoffmann bezeichnet darin die in unserem ersten Artikel (18. November) zum Theil wörtlich wiedergegebene Entscheidung der Königl. Kreisbauhauptmannschaft vom 6. Mai 1890 als eine solche, welche „in einem ganz analogen Falle“ ergangen sei, bei welchem die Königl. Kreisbauhauptmannschaft laut Kollegialbeschlusse Nr. III 3496 befunden habe, „daß die zur Beschwerde gezogene, die Abtretung eines gleichartigen Landstücks zur Nachbarparzelle unter Strafbandrohung begehrende Rathsvorstellung Mangels Zuständigkeit des Rathes zu solchem Zwangsverfahren aufzuheben ist.“ (Rathsvollständigt Nr. 157.) Im Anschluß an diese Bezugnahme ist bemerkt:

„Dem Baron Huppmann-Valsella konnte ich weder für den Civilprozeß noch für den Verwaltungsweg Aussicht darauf machen, daß behufs ordnungsmäßiger Bebauung seiner Parzelle 315v das Dreieck 309x gegen Hartwig's Willen sich erstreiten lassen werde.“

Die in diesen Darlegungen des Herrn Dr. Hoffmann befindliche Auffassung der vorhandenen Rechtslage deckt sich vollkommen mit der Auffassung, von welcher sich Herr Hartwig hat leiten lassen. Dr. Hoffmann, sein Gegner, hat angenommen, der Fall in Dresden-Neustadt, den die Königl. Kreisbauhauptmannschaft zum Gegenstande ihrer Entscheidung vom 6. Mai 1890 gemacht hat — und worin sie in letzter Instanz jeden derartigen Abtretungszwang für ungesetzlich und verfassungswidrig bezeichnet —, ist ein dem Hartwig-Vargou'schen Falle „ganz analoger“. Auch dasselbe hat Hartwig angenommen. Herr Dr. Hoffmann vertritt weiter die Rechtsansicht, daß sich, nachdem jene kreisbauhauptmannschaftliche Entscheidung ergangen ist, das Dreieck weder im Civilprozeß, noch im Verwaltungsweg erstreiten lassen werde. Ganz dieselbe Ansicht hat auch Herr Hartwig gehabt. Sein nachheriger Verkauf des Dreiecks hat auch dem Herrn Dr. Hoffmann, seinem Gegner, nach dessen eigenen Ausführungen als eine Maßnahme gelten müssen, durch welche Gleich und Recht nicht verletzt werden konnten, denn andernfalls würde er es nicht als aussichtslos zu bezeichnen vermocht haben, irgendwelche Schritte dagegen zu unternehmen. Kein Anwalt wird sich scheuen, sei es im Prozeßwege, sei es im Verwaltungsweg, für seinen Klienten ein Grundstück zu erstreben, so lange er noch annehmen kann, daß diesem auch nur ein noch so minimaler Rechtsanspruch darauf zustehe.

Der Hinweis auf diese Rechtsansichtungen des Hartwig'schen Gegners erscheint um so mehr geboten, als das Urtheil des Schöffengerichtes, welches nunmehr die Rechtskraft beschränkt hat, die Uebereinstimmung des Hartwig'schen Falles mit dem in Dresden-Neustadt bestreitet, worauf wir weiterhin bei der Besprechung des Urtheils selbst zurückkommen werden.

Der Pulda'sche Rekurs wurde verworfen und hiergegen Beschwerde erhoben, worauf das Königl. Ministerium des Innern unterm 3. Februar 1898 folgende Entscheidung ergab:

„... Statt dessen suchte er (Hartwig) (1876) darauf nach, seine neugebildete Parzelle 309x dispensationsweise nur bis zur Tiefe des auf ihr zu errichtenden Vorderhauses rechtswidrig abzugrenzen zu dürfen.“

„Hierdurch blieb zwischen dieser und der Nachbarparzelle an der Straße ein schmales, nur 12,5 qm großes Dreieck liegen, welches, wie Hartwig damals selbst angab, nicht anders benutzt werden kann, als indem es vom Nachbar erworben und zu seinem Grundstück hinzugeschlagen wird.“

„In der Erkenntniß, daß er unter solchen Umständen nicht ohne Weiteres hoffen durfte, die erbetene Dispensation zu erlangen, mochte er sich damals ausdrücklich verbindlich, dieses Dreieck jeder Zeit auf Verlangen des Stadtrathes an den Nachbar gegen eine vom Stadtrathe zu bestimmende Lage künstlich abzulassen.“

„Daß diese Erklärung für die Entschlebung der Königl. Kreisbauhauptmannschaft auf das Hartwig'sche Gesuch bestimmend gewesen ist, daß sie die notwendige Voraussetzung für die bewilligte Dispensation gebildet hat, erscheint dem Ministerium nicht zweifelhaft.“

„Aus dem angegebenen Zusammenhang folgt aber, daß die Zusicherung Hartwig's nicht nach den privatrechtlichen Gesichtspunkten eines Vertragsanbietens bez. eines Vertrages zu Gunsten eines Dritten beurtheilt werden kann, sondern daß es sich hierbei um eine der Behörde gegenüber übernommene öffentlich rechtliche Verpflichtung handelt, welche einem weiteren öffentlich rechtlichen Akte — nämlich der Dispensation von einer entgegenstehenden vortragehenden Vorrichtung — als Grundlage gedient hat, und welche in ihrer rechtlichen Wirkung der ausdrücklichen Annahme durch einen Dritten überhaupt nicht bedarf.“

„Dem im Jahre 1893 erfolgten Widerruf dieser Erklärung kann deshalb — ganz abgesehen davon, daß er gegen den auch im öffentlichen Rechtsleben gültigen Grundsatz von Treue und Glauben verstößt — irgend welcher Einfluß auf den Bestand jener Verbindlichkeit nicht eingeräumt werden.“

„Der Stadtrath ist deshalb angewiesen, den Werth der Parzelle 309x nach Gehör von Sachverständigen festzusetzen und Hartwig unter Androhung angemessener Strafe aufzugeben, jenem das Grundstück für diesen Preis innerhalb einer zu bestimmenden Frist eigenthümlich und hypothekentfrei zu verschaffen.“

Diesen Ausführungen gegenüber sind aus dem Gesichtspunkte der Verbindlichkeit des von Hartwig eingegangenen Rechtsanbietens unter anderen folgende Momente geltend gemacht worden: „Es ist nicht als zureichend zu erachten,

wenn in der vorliegenden Entscheidung gesagt wird: „Hartwig machte sich damals ausdrücklich verbindlich, dieses Dreieck künstlich zu überlassen.“ Er habe wörtlich nur erklärt: „Ich erbiete mich, das sich findende Dreieck x. auf Verlangen des Stadtrathes x. zu überlassen.“ Hierin liegt nur ein „einseitiges Anerbieten an den Stadtrath“ und es sei eine ausdrückliche Annahme dieses Erbietens nicht zu umgehen gewesen, wenn aus dem Erbieten eine rechtliche Verpflichtung erwachsen sollte. Daß mit dem bloßen Erbieten schon eine rechtliche Verpflichtung eingetreten sei, bevor der Stadtrath die Annahme des Erbietens erklärt habe, sei nicht zuzugeben. Der in allen Verhältnissen des Verkehrs herrschenden Anschauung gemäß, hätte die Annahmeerklärung erfolgen müssen über es hätte wenigstens Hartwig rechtzeitig darüber belehrt werden müssen, daß hier etwas Anderes zu gelten habe, als die allgemeine Rechtsregel, jedes Angebot kann vor geschlossener Acceptation einseitig zurückgezogen werden.

Weiter sei darauf hinzuweisen, daß, wenn dieses Hartwig'sche Erbieten bei der Königl. Kreisbauhauptmannschaft die Voraussetzung für die bewilligte Dispensation gebildet haben sollte, von diesen Umständen Herrn Hartwig sicherlich Kunde gegeben werden müßte, wenn von ihm verlangt werden sollte, die ertheilte Dispensation als ein Äquivalent für sein Erbieten anzusehen und sie auch ohne Annahmeerklärung als fortbestehend gelten zu lassen. Er habe bestritten, daß ihm jemals von dieser Voraussetzung etwas mitgetheilt worden sei; das Gegentheil sei nicht nachgewiesen, auch nicht einmal verneint worden, es nachzuweisen und auch keineswegs wahrscheinlich, da bei dem am 3. März 1877 zu Protokoll gegebenen Uebernahme von 5 anderen Verpflichtungen der Abtretungsverpflichtung auch nicht mit einem Worte Erwähnung gethan worden und auch diese Abtretungsverpflichtung nicht mit in die protokollarischen, im Uebrigen vollständigen und umfassenden Verpflichtungen aufgenommen worden sei. Dennoch aber sei hinterher die erbetene Dispensation gewährt worden und seien somit sämtliche der gestellten Bedingungen als erfüllt betrachtet worden.

Ferner ergäbe sich aus dem Wortlaut der ministeriellen Entscheidung selbst, daß das Ministerium nicht die Anschauung habe vertreten wollen, die Annahmeerklärung von Seiten des Rathes hätte wegbleiben können, denn es spräche ja nur aus, „daß es der ausdrücklichen Annahme durch einen Dritten, also im vorliegenden Falle durch Huppmann, überhaupt nicht bedürfte“. Es spräche aber keineswegs davon, daß die Annahmeerklärung des Anderen, an welchen das Erbieten direkt gerichtet ist, wegbleiben könne. Es würde auch in allen ähnlichen Fällen, von den Stadträthen und sonstigen Vertretern des öffentlichen Rechtes, die formelle Annahmeerklärung abgegehen. Andererseits würden alle im Laufe einer oft langwierigen Verhandlung von den Interessenten gemachten Anerbieten, obgleich sie in dem etwaigen zu geschließenden Verhandlungs-Schlussprotokolle nicht mit aufgenommen worden seien, nach Jahren noch geltend gemacht werden können, entgegen dem guten Glauben, welcher die Interessen beherrscht.

Demnach könne Herrn Hartwig der Vorwurf, durch seinen Widerruf des niemals vom Rathe acceptirten Erbietens „gegen Treue und Glauben“ verstoßen zu haben, nicht gemacht werden. Er habe, gegenüber dem Verhalten des Rathes, der die Abtretungsbedingung nicht mit in's Schlußprotokoll aufnahm und gegenüber der Kreisbauhauptmannschaft, Entscheidung vom 6. Mai 1890 gar nicht anders gekonnt, als annehmen zu müssen, daß aus seinem

Erbieten überhaupt keine Verpflichtung geworden sei, und daß, wenn ja eine daraus geworden sein sollte, dieselbe unzulässig, ungesetzlich und daher rechtsungültig sei. Dies letztere um so mehr, als das Ministerium die ihm bekannt gewordene letztinstanzliche Entscheidung vom 6. Mai 1890 fast 8 Jahre in Geltung gelassen habe, so daß bei Niemandem auch nur die leiseste Vermuthung hätte aufkommen können, daß dieser Entscheidung im Wege einer Einzelentscheidung jemals würde entgegengetreten werden. Genau so habe denn auch das Schöffengericht die Sache angesehen, denn das Urtheil enthalte den Satz:

„Es lagen allerdings mehrere Umstände vor, nach denen Hartwig annehmen durfte, daß er juristisch zur Abtretung nicht verpflichtet sei, und daß man ihn hierzu nicht nöthigen könne“

und hierzu träte noch der Umstand, daß durch die Maßnahmen des Rathes eine Rechtsaufassung behauptet sei, die sich vollständig mit der des Herrn Hartwig decke, denn der Rath habe, obwohl hierzu den Huppmann'schen Antrag „es möge Hartwig für ihn (Huppmann) das Dreieck abgetrennt werden“, ablehnende Entschlebung gelast und sich damit vollständig auf den Hartwig'schen Standpunkt gestellt.

Durch alle diese Umstände aber werde die Möglichkeit, den Vorwurf aufrecht zu erhalten, daß Hartwig „gegen Treue und Glauben“ verstoßen habe, vollständig eliminiert (ausgeschlossen).

Schließlich aber sei noch ein Hauptmoment von essentieller Bedeutung gebührend zu würdigen. Es sei zwar dasselbe weder in der Ministerialentscheidung vom 3. Februar 1898 noch auch im Urtheile des Schöffengerichtes auch nur mit einem Worte erwähnt worden und somit der ihm zuzumehenden Beachtung gänzlich entzogen geblieben, aber darum doch nicht minder bedeutsam. Dieses Moment beruhe in der von Hartwig am Schluß seines Zurückziehungs-Schreibens vom 18. Januar 1893 abgegebenen Erklärung:

„Das Dreieck abtreten zu wollen, wenn dies im öffentlichen Interesse notwendig sei.“

Der Vorwurf, Hartwig habe „gegen Treue und Glauben“ verstoßen, könne dieser Erklärung gegenüber unmöglich aufrecht erhalten werden und zwar um so weniger, als durch deren vollständige Weglassung eine Lücke in die Entscheidung des Ministeriums und auch in das Urtheil des Schöffengerichtes gekommen sei. Der Rath habe es ja in der Hand gehabt, auf diese Erklärung einzugehen; da er es nicht gethan habe, so habe er hierdurch den Hartwig'schen Widerruf legalisirt und durch eine solcher Gestalt legalisirte Maßnahme könne unmöglich ein Verstoß „gegen Treue und Glauben“ begangen worden sein. Wenn eine solche Handlung vorliegen sollte, so

müßte auch Jemand da sein, von dem man sagen könnte, daß der Verstoß „gegen Treue und Glauben“ an ihm begangen worden sei; aber gerade daran fehle es hier, denn es sei Niemand vorhanden, der dies von sich zu sagen vermöchte.

III.

Im Nachstehenden lassen wir einen Theil der Ausführungen des Verteidigers, Herrn Dr. Kelly Schme-Weipzig, folgen:

Sehr geehrter Gerichtshof! Herr Bargon hat gegen Herrn Baumeister Hartwig Verleumdungsgelände erhoben; seitens des Letzteren ist Widerlage angefertigt worden. Ich habe mich zu entscheiden, daß nur ein Theil derselben Verleumdungen, welche seitens des schöffengerichtlichen Urtheils als Verleumdungen zu gelten des Herrn Baumeisters Hartwig angenommen worden sind, in der That sich als Verleumdungen charakterisiren, und daß Herr Baumeister Hartwig bei der Abwehr der gegen ihn gerichteten Angriffe in einzelnen Punkten die Grenzen, welche in der Form dieser Abwehr gezogen waren, überschritten hat.

Nicht alle Verleumdungen, welche das schöffengerichtliche Urtheil als strafbare Verleumdungen aufgeföhrt hat, tragen diesen Charakter; einige doch. Ich habe daher, in so weit die Berufung sich richtet gegen die Beurtheilung des Herrn Baumeisters Hartwig zu einer milden Strafe, die Entscheidung dem Ermessen des Gerichtshofes anheimzustellen. Der Schwerpunkt des Angriffes der Berufung richtet sich auch nicht sowohl gegen diejenige Beurtheilung, welche in der ersten Instanz die Klage des Herrn Bargon gefunden hat, als vielmehr gegen diejenige Auffassung, welche das schöffengerichtliche Erkenntnis der von Herrn Baumeister Hartwig erhobenen Widerlage hat zu Theil werden lassen.

Den Gegenstand der Widerlage bilden diejenigen Verleumdungen des Herrn Bargon, durch welche Herr Baumeister Hartwig angegriffen wurde, er habe kein gegebenes Wort nicht gehalten, sein Versprechen verstoßen gegen Treue und Glauben, er habe sein versprochenes Raumwort nicht eingelöst und er habe Schiebungen vorgenommen. Das schöffengericht hat fehlerhaft zu dürfen geglaubt, daß diese Vorwürfe begründete waren. Es wird zu prüfen sein, ist diese Auffassung zutreffend?

Zur Klärung der Frage erblicke ich die Erlaubnis, aus der Fülle des Materials diejenigen Thatsachenmomente herausgreifen zu dürfen, welche mir für die Beurtheilung des Falles wesentlich und grundlegend zu sein scheinen. Das ist in erster Linie diejenige Erklärung, welche der Herr Baumeister Hartwig am 3. März 1877 vor dem Rath der Stadt Dresden abgegeben hat. In der Betrachtung glaube ich, kann bleiben diejenige Anfrage, die Herr Baumeister Hartwig ein halbes Jahr vorher, nämlich am 9. October 1876, an den Stadtrath gerichtet hatte, und welche bezweckte, ihn darüber zu informieren, ob und unter welchen Bedingungen er die von ihm beabsichtigte Dismembration seines Grundstücks genehmigt werden würde. Diese Anfrage war, wie der Herr Vorredner selbst zutreffend konstatirt hat, nur vorläufiger Natur. Die Grundlage des ganzen später entstandenen Streites bildet die Erklärung vom 3. März 1877. Ich kann dem Gerichtshof die Mühe nicht ersparen, sich für einen Augenblick den Wortlaut dieser Erklärung noch einmal zu vergegenwärtigen.

Herr Baumeister Hartwig hat damals erklärt: „Ich erbiete mich, das Dreieck XXX jeder Zeit auf Verlangen des Stadtrathes an meinen Nachbarn, den Besitzer der anliegenden Bauparzelle, gegen eine von Seiten des Stadtrathes zu bestimmende zeitgemäße Lage käuflich zu überlassen und will auch diese Verpflichtung für meine etwaigen Nachbiser übernehmen.“

Es fragt sich nun, welche Bedeutung hat diese Erklärung? Willte sich Herr Hartwig damit etwa seinen Nachbar verbindlich machen? Willte er diesem, wie Herr Bargon sagt, sein Raumwort verpfänden dafür, daß er ihm jeder Zeit das Grundstück zu einer Taxe käuflich überlassen sollte? Oder wollte er etwa die Frage, ob er verpflichtet werden könnte, das Grundstück dem Nachbar abzutreten, in das diskretionäre und pflichtgemäße Ermessen des Stadtrathes stellen? An dem Nachbar hatte Herr Baumeister Hartwig kein Interesse; er hatte nicht die Verpflichtung, für die Verbesserung etwa der Vermögenslage des Nachbarn zu sorgen. Er hatte nur das Interesse, die von ihm beabsichtigte Dismembration und die damit in Verbindung stehende Dispensation zu erlangen und, wenn nun in so weit ihm in dieser Beziehung etwa Opfer in Bezug auf Grundstücksabtretung angeschlossen werden könnten, dann dieses Opfer zu bringen.

Daß die Erklärung also nur ein einseitiges Anerbieten an den Stadtrath war, im Bedarfs-falle das Dreieck XXX abzutreten, das ergibt sich aus der ganzen Gestalt der Erklärung und der Lage der Umstände und namentlich auch aus der Klausel, die in der Erklärung enthalten war und auf die ich besonders die Aufmerksamkeit des Gerichtshofes lenken möchte, nämlich aus der Klausel, er erbietet sich, abzutreten, „auf Verlangen des Stadtrathes.“ Nicht dem Nachbar macht er sich verbindlich, nicht dem Nachbar giebt er sein Wort, sondern dem Stadtrath will er es über-

lassen, ob dieser je nach Gestalt des Falles eine Abtretung des Arealis für angemessen oder für notwendig erachtet, und er thut das, indem er einseitig die Worte „auf Verlangen des Stadtrathes“, d. h. wenn die vorgesehene Behörde die Abtretung des fraglichen Arealis nach den bestehenden Gesetzen oder nach dem öffentlichen Bedürfnis für notwendig oder für geboten erachten sollte. Es fragt sich nun, bedurfte dieses einseitige Anerbieten der Annahme und ist es angenommen worden? Es konnte nicht angenommen werden, seitens des Grundstücksnachbarn, für diesen war es überhaupt nicht bestimmt. An diesen ist es überhaupt nicht gerichtet gewesen. Es konnte, wenn es einer Annahme bedurfte, die Annahme nur erfolgen und ausgesprochen werden vom Stadtrath. Hat der Stadtrath die Annahme ausgesprochen? Der Angeklagte, Herr Baumeister Hartwig, sagt „Nein“! Warum nicht?

Am 3. April 1877 bin ich vorgeladen worden; hier ist mir eröffnet worden, nachdem schon vorher eine Eröffnung vorausgegangen war, daß und unter welchen anderen Bedingungen die von mir erbetene Dismembration und Dispensation genehmigt werden würde. Diese Bedingungen sind zu Protokoll führt worden. Dabei ist der Umstand, daß ich genehmigt sein sollte, auf Verlangen des Stadtrathes dem Nachbar das Dreieck XXX abzutreten, nicht erwähnt worden. Das ist unrichtig, und ich habe, so sagt der Herr Angeklagte weiter, ich habe in Folge dessen angenommen und annehmen müssen, daß der Stadtrath mit dieser Bedingung aufzuerlegen nicht beabsichtigte.

Nun gebe ich zu, meine Herren, daß man über die objektiven Folgen, welche aus diesem Sachbestand zu ziehen sind, verschiedener Meinung sein kann. Man kann, wie dies der verehrte Herr Präsident thun zu wollen ichien, sagen, es war eine Annahme nicht mehr notwendig, die ergab sich aus der Gestalt der Verhältnisse. Nachdem der Herr Baumeister Hartwig sich freiwillig erboten hatte, die Parzelle im Bedarfs-falle abzutreten, war diese Erklärung die selbstverständliche Voraussetzung der Dispensation. So kann man sagen, aber man braucht nicht so zu sagen; dieser Schluß ist nicht zwingend und er war nicht zwingend für den Angeklagten, Herr Baumeister Hartwig hat die Folgerungen, welche heute vielleicht der Gerichtshof aus dem gegebenen Thatsbestand ziehen könnte, eben nicht gezogen. Er hat — und das kann ihm, meine Herren, nicht widerlegt werden — damals eine andere Auffassung von der Sachlage gehabt; er hat gemeint, ich bin nun-

mehr an die Bereitwilligkeit, das Grundstück abzutreten, nicht gebunden, und diese Auffassung kann ihm nicht widerlegt werden.

Ganz wesentlich ist dieser Umstand um deswillen, weil, wenn man den Herrn Baumeister Hartwig des Vorwurfs und des Verstoßes gegen Treue und Glauben beschuldigen will, man doch feststellen muß, daß er sich auch bewußt gewesen ist, daß sein Wort noch verpfändet war, daß er in Kenntniß des verpfändeten Wortes absichtlich und mit Bewußtsein eine von ihm übernommene Verpflichtung nicht erfüllt habe, und diese Feststellung, meine Herren, wird sich gegenüber der eigenthümlichen Gestaltung, welche der Fall in den Akten des Stadtrathes angenommen hat und gegenüber der Versicherung des Herrn Baumeister Hartwig, daß er angenommen habe, man wolle auf sein Anerbieten gar nicht zukommen, nicht treffen lassen. Und in dem Augenblicke, wo Sie nicht feststellen können, daß Herr Baumeister Hartwig subjektiv sich bewußt gewesen ist, es liege ihm eine Verpflichtung ob, die er nicht halte, in dem Augenblicke können Sie auch nicht feststellen, daß er in der That sein Wort nicht erfüllt, sein Wort nicht eingelöst habe.

Schließlich kommt aber doch noch ein anderes Moment hierbei ganz wesentlich in Betracht, und das ist das folgende: Herr Baumeister Hartwig hat sich erboten, die Parzelle XXX abzutreten auf Verlangen des Stadtrathes. Das Verlangen des Stadtrathes war die Bedingung und die Voraussetzung, an welche die Erfüllung seiner Bereitwilligkeit geknüpft war. Erst dann, nachdem der Stadtrath an ihn das Verlangen gerichtet hatte, Herr Baumeister Hartwig, treten Sie ab!“ erst dann entstand für ihn die Verbindlichkeit, die Parzelle herzugeben, das Eigenthum daran anzugeben. Hat denn nun jemals der Stadtrath an Herrn Baumeister Hartwig das Verlangen gestellt, er solle abtreten? Das ist niemals geschehen, und der weitere Verlauf der Angelegenheit lehrt auch, daß es nicht geschehen ist.

Denn nachdem nun die Verhandlung vom April 1877 stattgefunden hatte, ruhte die ganze Angelegenheit ungefähr 10 Jahre bis zum Herbst 1882, wo Herr Baron v. Sippmann-Balbella durch den Herrn Rechtsanwalt Hämer den Antrag stellte, es möge der Stadtrath dem Herrn Baumeister Hartwig ausgeben, die Parzelle XXX zu einem Taxe abzutreten. Ich erlaube mir, die Parzelle XXX auf dem Taxe abzutreten, daß der Stadtrath auf welchen sich mit diesem Antrage der Vertreter des Herrn Baron v. Sippmann-Balbella geeinigt hat, sich genau mit demjenigen befaßt, den ich zu vertreten die Ehre habe. Nicht die direkte Abtretung zu Gunsten des Herrn v. Sippmann-Balbella wird von Herrn Baumeister Hartwig verlangt, nicht ein unmittelbares Recht wird aus den Erklärungen des Letzteren hergeleitet, sondern an den Rath wird das Gesuch gerichtet, dieser möge dasjenige Verlangen an Herrn Baumeister Hartwig stellen, von dessen Erhebung Herr Baumeister Hartwig als Bedingung die Abtretung abhängig gemacht hatte. Der Stadtrath prüft und beschließt am 23. Januar 1883, dem Eruchen des Herrn v. Sippmann-Balbella nicht stattzugeben; das Verlangen der Abtretung wird nicht gestellt.

Aus welchen Motiven der Stadtrath diese Entschlieung getroffen hat, kann dahingestellt bleiben. Der Gerichtshof hat mit der Thatsache zu rechnen, daß der Stadtrath seine Entschlieung dahin faßte, die Abtretung der Parzelle XXX nicht zu verlangen. Damit, meine Herren, war doch nun für Herrn Baumeister Hartwig, wenn anders nicht schon früher sein Angebot Mangel der Annahme hinsichtlich geworden war, dies ganz gewiß vollständig erledigt, denn nunmehr war die Bedingung, von welcher in erster Linie und allein er seine Verpflichtung zur Abtretung abhängig gemacht hatte, nämlich das diesbezügliche Verlangen des Stadtrathes, nicht eingetreten.

Es stand fest, daß der Stadtrath dies Verlangen nicht stellen wollte. Die Parzelle XXX war, wenn anders bezüglich ihrer überhaupt noch eine Verpflichtung bestand, mit dieser Verpflichtung nicht mehr belastet, sie war für Herrn Baumeister Hartwig frei, er konnte darüber verfügen nach seinem Belieben und er wußte, der Stadtrath verlangt die Abtretung, zu welcher du dich erboten hast, nicht.

Dessen scheint auch der Besitzer des Nachbargrundstückes, Herr Baron v. Sippmann-Balbella, sich bewußt zu haben, denn die Angelegenheit ruhte nunmehr wiederum etwa 3 Jahre, bis Herr Balbella nunmehr im Herbst 1886 die Abtretung verlangte. Daraus knüpft sich der weitere Streit, auf dessen Einzelheiten ich nicht weiter einzugehen brauche.

Schließlich endigt die merkwürdige Differenz damit, daß Herr Baumeister Hartwig auf Grund einer Entscheidung des Königl. Ministeriums vom 3. Februar 1898 das Grundstück abtritt.

Haße ich das Ergebnis dieses Sachverhaltes zusammen, so ergibt sich meines Erachtens folgendes Resultat: Es liegt vor ein einseitiges Anerbieten des Herrn Baumeisters Hartwig, ein Grundstück, Parzelle XXX, abzutreten, ein Anerbieten, gerichtet an den Stadtrath. Dieses Anerbieten ist nicht angenommen worden, zum Mindesten ist Herr Baumeister Hartwig der Meinung gewesen, daß es nicht angenommen worden sei, und er durfte nach der eigenthümlichen Fassung des Protokolls vom Jahre 1878 in der That mit Recht der Ansicht sein, daß man von seinem Anerbieten keinen Gebrauch gemacht habe. Nun kommt dazu noch, daß am 6. Mai 1880 eine Verordnung der Königl. Kreisbauhauptschaft ergangen war, welche in einem Falle, der nach Ansicht des Herrn Baumeisters Hartwig mit dem ihm betreffenden Fall vollständig gleichlag, prinzipiell ausgedrückt hatte, es dürfe die Baupolizeibehörde niemals die Abtretung von Grundstücken an Nachbarn, an Private zum Gegenstande von Konzeptionsbedingungen machen. Diese Entscheidung war dem Herrn Baumeister Hartwig bekannt, er nahm bereits in seinem abliegenden Schreiben an den Stadtrath darauf Bezug; er durfte der Ansicht sein, daß für ihn ganz gewiß, wenn sie überhaupt bestanden hatte, eine rechtliche Verpflichtung zur Abtretung der Parzelle XXX an den Nachbar nicht mehr vorhanden sei, aber auch, meine Herren, das glaube ich sagen zu dürfen, keine moralische Verpflichtung.

Ich meine, man darf mit dem Begriff der moralischen Verpflichtung keinen Mißbrauch treiben. Es giebt Gebiete, auf welchen der Begriff der moralischen Verpflichtung überhaupt nicht zur Anwendung zu kommen hat. Eine moralische Verpflichtung ist gegeben da, wo eine besondere ethische Grundlage vorhanden ist, aber da, wo besondere subjektive Beziehungen das Entstehen einer derartigen Verpflichtung und die Annahme einer moralischen Verpflichtung rechtfertigen. Aber, meine Herren, wir haben es hier mit baupolizeirechtlichen Fragen zu thun, und es ist mir, offen gestanden, neu, daß man auf das Gebiet des baupolizeirechtlichen die Frage der moralischen Verpflichtung hineintragen will. Wenn sich Jemand verpflichtet, sein Grundstück nur theilweise zu bebauen oder eine gewisse Höhe der Bebauung einzuhalten oder sein Gebäude auf einen gewissen Abstand von der Nachbargrenze abzurücken, so ist das entweder eine Verpflichtung, die rechtlich gültig ist oder sie ist es nicht; ist sie aber rechtlich nicht gültig, so kann man in einem derartigen Falle, nach meinem Dafürhalten wenigstens, von einer „moralischen Verpflichtung“ überhaupt nicht sprechen, und ich habe nicht an zu sagen, daß ich es für einen Mißbrauch halte, so hoch ruhende Begriffe wie diejenigen der moralischen Verpflichtung auf Fragen des baupolizeirechtlichen überhaupt zur Anwendung zu bringen. Es scheint auch, als ob das

Königl. Schöffengericht selbst das Bedürfnis geföhlt habe, die Annahme, es handle sich um eine Beziehung einer moralischen Verpflichtung, noch ganz besonders zu begründen. Denn es führt diese Begründung durch oder es vertritt wenigstens, diese Begründung zu geben und zwar in erster Linie, indem das Urtheil sagt: Zugesehen, daß vielleicht eine rechtliche Verpflichtung nicht bestand, so mußte sich doch Herr Baumeister Hartwig moralisch für verpflichtet halten, sein gegebenes Wort einzulösen; denn die ihm ertheilte Dispensation bildet für ihn einen Vermögensvorteil, er brauchte den Dispens, um zu bauen, er würde ihm gegeben unter der Voraussetzung, daß er sein Wort, die Parzelle XXX auf Verlangen abzutreten zu wollen, einlöse. Diese Debatte trifft nicht zu, wenn anders, wie nicht bestritten ist, es richtig ist, daß nämlich das Abtreten der Parzelle XXX gar nicht zur Bedingung und Voraussetzung der Dispensation gemacht wurde. Der Gegenstand derjenigen Bedingungen, von denen die Dispensation abhängig war, war nur die Zustimmung der Stadtrathes, in denen die Abtretung nicht mit erwähnt ist.

Nun kommt aber hinzu, meine Herren, dürfte denn überhaupt der Stadtrath die Abtretung von Privateigentum an einen Grundstücksnachbar zum Gegenstande der Bedingungen einer Dispensation machen? Gewiß kann die Ertheilung einer Dispensation bedingt werden durch Vorschriften, die im baupolizeirechtlichen und in denjenigen Gesetzen, die sich auf das Baupolizeirecht und denjenigen Gesetzen, die sich auf das Baupolizeirecht und den Stadtrath beruhen, ihre Berechtigung haben. Der Stadtrath konnte vorschreiben die Abtretung von Areal zur Erhaltung der Gesundheit, er konnte vorschreiben die Einhaltung von Abständen von den Nachbargrundstücken, er konnte vorschreiben eine Beschränkung der Bebauung des Grundstückes und der Ausnutzung desselben, aber dürfte er denn überhaupt festsetzen, daß an einen Privatmann Eigentum abgetreten werde? Ich habe mich vergeblich gefragt, auf Grund welcher gerichtlichen Bestimmungen eine Stadtgemeinde oder eine Baupolizeibehörde, um mich richtiger auszudrücken, jemals eine derartige Vorschrift zu ertheilen in der Lage war. Das war absolut nicht der Fall. Die Baupolizeibehörde konnte im gegebenen Falle die nachgeordnete Dispensation verweigern und ablehnen, sie konnte aber gar nicht die Ertheilung der Dispensation gegen Geis und Recht davon abhängig machen, daß eine Abtretung von Privateigentum an einen anderen Privatmann stattfindet. Folglich mußte auch Herr Baumeister Hartwig annehmen, daß kein Gebieten, eventuell das Areal abzutreten, nur dann vom Stadtrath angenommen werden sollte und würde, wenn der Stadtrath der Ansicht sei, daß er das Recht habe, eine derartige Bedingung zu stellen. Das ist aber eben nicht geschehen, und in Folge dessen kann man auch nicht sagen, daß Herr Baumeister Hartwig durch die Dispensation einen Vorteil erlangt habe. Denn von dieser Bedingung, nämlich der Abtretung von Grundeigentum, konnte die Dispensation gar nicht abhängig gemacht werden. Ich gestatte mir, in dieser Beziehung auch die zutreffenden Ausführungen der freischaupolizeirechtlichen Verordnung vom 6. Mai 1880 zu verweilen.

Wir scheinen auch das Bedenken nicht durchzuschlagen, welches in Bezug auf die gleichartige Gestaltung der Fälle der verehrte Herr Präsident hervorzuheben die Güte hatte. Es ist richtig, daß in dem Falle, welchen die Verordnung der Kreisbauhauptschaft betrifft, ein Dispens nicht nachgelehrt war, sondern es sich nur um die Bebauung handelte. Es ist richtig, daß Herr Baumeister Hartwig einen Dispens nachgelehrt hat. Aber es ist nicht richtig — das würde nun der Sprung in dem Schluß sein — daß die Baupolizeibehörde berechtigt gewesen wäre, die Ertheilung des Dispenses von bestimmten Bedingungen, insbesondere von einer solchen, welche die Abtretung von Grundeigentum zum Vortheile eines Nachbarn betraf, abhängig zu machen.

Wenn man sich diesen Schlag aneignen wollte, so müßte man dazu kommen, daß jeder Staatsbürger, der zur Bebauung von Eigentum der Dispensation bedarf, der Willkür der Behörden, soweit dieser Ausdruck überhaupt angebracht ist, preisgegeben würde und die Baupolizeibehörde sagen könnte: wir ertheilen die Konzeption unter der Bedingung, daß Du 1000 Mk. an die Armenkasse zahlst. Das ist juristisch in keiner Eigenart genau dasselbe, als wenn die Baupolizeibehörde hätte sagen wollen: wir ertheilen Dir die Konzeption unter der Bedingung, daß Du einen Theil meines Arealis an den Nachbar abtrittest. Das ist mein Urtheil.

Nun sagt aber das Urtheil weiter: Herr Baumeister Hartwig war moralisch verpflichtet aus dem Grunde auch, weil der Eigentümer des Nachbargrundstückes, Herr Baron v. Sippmann-Balbella, durch die ertheilte Dispensation benachtheiligt wurde. Das Urtheil begiebt sich damit in eine eingehende Erörterung mathematischer Fragen, die vielleicht dem Richter fremd sind und auch fremd sein dürften, und es ist deshalb der Richter, wenn er sich auf einem derartigen Gebiete bewegt, der Gefahr eines Irrthums leicht ausgelehrt.

Dieser Gefahr ist auch das Königl. Schöffengericht nicht entgangen.

Es sagt: dadurch, daß Herr Baumeister Hartwig nicht in die Dismembration, wie er an sich nach den einschlagenden baupolizeirechtlichen Bestimmungen will, nämlich rechtswirksam zu Straßenlichtlinie, in der Nachbar benachtheiligt, weil ein Dreieck von 15,35 Quadratmetern übrig blieb, welches er erwerben mußte. Gut, aber Herr Baumeister Hartwig brauchte nicht die Dispensation nachzugehen; er konnte ja so dismembriren, daß die Grenzlinie auf dem Hartwig'schen Grundstück durchaus rechtswirksam zu Straßenlicht lag. Was würde denn die Folge gewesen sein? Diejenige, die das erstinstanzliche Urtheil selbst in Ausführung, nämlich es würde dann nicht ein Dreieck von 15,35 Quadratmetern liegen geblieben sein, sondern ein solches von ungefähr 60 Quadratmetern, also einer viel größeren Grundfläche. Auf welcher Seite lag nun der Vortheil? Herr Baumeister Hartwig nämlich sich von dem neben dem Dreieck liegenden Bauplatz, der ihm blieb, bei der Dismembration ohne Dispensation 60 Quadratmeter ab, die ihm dann später der Grundstücksnachbar bezahlen mußte und zwar doch offenbar bezahlen mußte zu einem viel höheren Preise; denn das Grundstück des Nachbarn war ohne die Hinzunahme dieses Dreiecks überhaupt nicht bebaubar; die überschüssigen 45 Quadratmeter hätten also für Herrn Baumeister Hartwig, wenn sie Herr Baron v. Sippmann-Balbella kaufen wollte, einen viel höheren Werth, als wenn er sie für sich behielt und dem Erwerber seiner Nebenparzelle mitbestante. Hier hat er die Parzelle verkauft für 50 Mk. von 15 Quadratmeter, dort sind von ihm 15 Quadratmeter an Balbella verkauft worden zu einem Durchschnittspreise von ungefähr 40 Mk. für den Quadratmeter. Also wenn Herr Baumeister Hartwig dismembrirt hätte, ohne sich, wie das schöffengerichtliche Urtheil sagt, einen vermeintlichen Vortheil durch die Dispensation zu sichern, dann war die vermögensrechtliche Lage des Nachbarn, des Barons v. Sippmann-Balbella, eine viel ungünstigere; denn er würde das größere Areal von 60 Quadratmetern erwerben und im Ganzen viel mehr bezahlen, ohne daß im Uebrigen der Werth seines Grundstückes lieg. Denn der Werth war abhängig von der Bauausführungsfähigkeit, die auch erzielt wurde, wenn nur 15 Quadratmeter dismembrirt wurden. Je größer also die Fläche war, die Mangel der Dispensation unbebaut blieb, um so größer der Nachtheil für Herr v. Sippmann, und je geringer die Fläche war, um so billiger vermochte sie Herr Baron v. Sippmann zu erwerben.

Nun sagt zwar das Urtheil: dadurch aber, daß Herr Baumeister Hartwig überhaupt die Dispensation und Dismembration nachsuchte, wurde das Gleichgewicht der Interessen zwischen den beiden Grundstücksnachbarn gestört. Das ist offenbar ein Irrthum. Das Grundstück von Herr Baron v. Sippmann konnte aus keinem Fall bebaut werden, weil die Grenzlinie eine schiefwinkelige war und keine rechtswirklige. Er mußte unbedingt das anliegende Areal erwerben. In dieser ungünstigen Lage befand sich aber Baron v. Sippmann auch schon zu der Zeit, wo Herr Hartwig das Dismembrationsverfahren noch gar nicht eingeleitet hatte; er konnte gar nicht bauen, oder aber es stand ihm, ebenso gut wie Herrn Baumeister Hartwig, frei, auf seine Kosten das Dismembrationsverfahren einzuleiten, und wenn man sich auf den Standpunkt des schöffengerichtlichen Urtheils stellen wollte, so würde überhaupt bei einem derartigen Falle, bei dem schiefwinkelige Grenzen in Frage kommen, Jeder, der zuerst den Antrag auf Dismembration stellt und dabei ein Dreieck unbebaut läßt, den Nachbar schädigen. Ja, das ist eine Schädigung, die durch die Natur der Dinge, objektiv, gegeben ist, die aber nicht subjektiv von dem einen Grundstücksnachbarn dem anderen zugefügt

wird. Ich glaube also, es ist auch dieser Vorwurf unberechtigt, und man kann doch Herrn Baumeister Hartwig daraus keinen Vorwurf machen, daß er den Zeitpunkt für den Grundstücksverkauf früher für gekommen erachtete als Baron v. Gumpmann, der erst 20 Jahre später das Areal verkaufte, und daß Herr Baumeister Hartwig, um den Verkauf zu ermöglichen, die Disposition so durchführte, daß unter der Schöpfung der nachbarlichen Interessen für diesen Nachbar nun nur noch eine möglichst geringe Erwerbung von Areal möglich wurde.

Endlich stützt sich das schöffengerichtliche Urtheil auf die Ministerial-Verordnung vom 3. Februar 1898.

Ich glaube, die Achtung und Ehrfurcht, welche man dieser hohen Behörde schuldet, nicht zu verleihen, wenn ich sage, daß selbst das Königl. Ministerium einmal in einer Entscheidung irren oder fehlerhaft sein kann. Die Verfügungen des Königl. Ministeriums genießen allerdings den Vorzug, Septinstanzlich und deshalb unanfechtbar zu sein; daraus folgt aber nicht, daß sie unfehlbar seien. Und gerade die vorliegende Entscheidung schließt mir einigemmaßen derjenigen Ueberzeugungskraft und derjenigen Sachlichkeit zu entbehren, welche sonst die Entscheidungen dieser hohen Behörde auszeichnen.

Das Ministerium findet in dem Erbieten des Herrn Baumeister Hartwig, die Parzelle No. 2 abtreten zu wollen, eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung mit öffentlich-rechtlichem Charakter, die der Annahme nicht bedarf. Nun frage ich mich: worin besteht die Verpflichtung? In der Arealabtretung. An wem? An eine öffentliche Korporation, an eine Behörde, an die Stadtgemeinde? Nein! An einen Grundstücksnachbar! Ist das wirklich eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung?

Ist es eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung, wie es eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung ist, wenn abgetreten wird zur Verbreiterung einer Straße oder zum Vassen von Bewässerungskanälen? Nein! Es soll abgetreten werden an den Nachbar, um diesem den Vortheil einer Bebauung seiner Parzelle, die sonst nicht bebauungsfähig ist, zu sichern!

Es würde die Entscheidung in dieser Beziehung überzeugender und wirksamer gewesen sein, wenn das Königl. Ministerium nicht unterlassen hätte, diejenigen gesetzlichen Bestimmungen anzuführen, auf welche es die Annahme, daß eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung im gegebenen Falle vorliege, gestützt hat.

Ich glaube, ohne mich dem Vorwurfe der Unbecheidenheit aussetzen, sagen zu dürfen, daß ich nicht ganz unerfahren im Bauwesen bin, und daß das Bauwesen und das Verwaltungsverfahren den Haupttheil meiner Thätigkeit ausmacht. Als mit der Entscheidung des Königl. Ministeriums zu Gesichte kam, habe ich mich sofort daran gemacht, die einschlagende Gesetzgebung daraufhin zu studiren, auf welche im gegebenen Falle die Konstruktion einer öffentlich-rechtlichen Verpflichtung wohl gestützt werden könnte.

Ich habe das Enteignungsgesetz durchgesehen, ich habe das Baupolizeigesetz durchgesehen und ich muß offen bekennen — es ist das vielleicht meine Schuld —, daß ich in allen gesetzlichen Vorschriften keine einzige Bestimmung gefunden habe, die der Behörde das Recht giebt, dem Bürger im Falle der Bebauung seines Grundstückes die Verpflichtung aufzuerlegen, im Falle der Bebauung an den Nachbar Areal abzutreten.

Das läuft doch, wie das Königl. Ministerium in einer Verordnung vom 28. Mai 1888 ganz richtig und zutreffend ausgeführt hat, darauf hinaus, daß man die Bebauung abhängig macht von Angelegenheiten privatrechtlicher Natur, und daß man insbesondere eine Art Expropriationsverfahren einführt, nicht zu Gunsten des Staates, nicht zu Gunsten der Gemeinde, sondern unzulässiger Weise zu Gunsten des Grundstücksnachbarn.

Nun, meine Herren, Sie wissen viel besser als ich, die Entzeignung ist nur zulässig, wenn die oberste Staatsbehörde, d. h. das Königl. Gesamtministerium, in Fällen bringender Nothwendigkeit die Entzeignung anordnet. Aber hier hat thatsächlich das Königl. Ministerium eine Enteignung angeordnet und sogar zur Durchführung derselben gesetzliche Zwangsmittel angeordnet, für welche es nach meinem bescheidenen Dafürhalten an jeder gesetzlichen Grundlage mangelt.

Nun scheint mir, daß das Königl. Ministerium ad hoc einen Grundlag konstruirt hat; das ist aber nicht richtig. Das Königl. Ministerium hat anticipirt, hat eine Lücke der Gesetzgebung ausgefüllt, die thatsächlich erst viel später eingetreten ist. Sie werden wissen, daß das Baugesetz vom 1. Juli 1900 in den §§ 54 ff. nunmehr in der That die Befugnis einräumt, und zwar die gesetzlich festgelegte Befugnis, im Wege des Enteignungs- und Grundstücksveräußerungsverfahrens den einzelnen Staatsbürger zu zwingen, zur Ermöglichung der Bebauung Areal abzutreten.

Allein, meine Herren, was am 1. Juli 1900 Recht gewesen ist, das war im Jahre 1898 noch nicht Recht, und ich glaube, die Grenze einer zulässigen Kritik nicht zu überschreiten, wenn ich sage, daß die Verordnung des Königl. Ministeriums gegen das damals bestehende Recht verstößt und mit diesem Recht in schreiendem Widerspruch steht.

Diese Verordnung kann daher keine Unterlage bilden für die Beurtheilung der Frage, ob für Herrn Baumeister Hartwig eine Verpflichtung zur Abtretung vorlag oder nicht und ob er sein Wort nicht eingelöst hat.

Sa nun, meine Herren, nehmen Sie aber einmal an, es hätte eine Verpflichtung bestanden und Herr Baumeister Hartwig hätte sich in der That erbötet, auf Verlangen des Nachbarn abzutreten, und sei von diesem Anerbieten zurückgetreten. So ist das erstere doch selbstverständlich, wie ich schon vorher ausgeführt hatte, nur geschehen in der Voraussetzung, daß der Stadtrath das Verlangen nur dann stellen werde, wenn er es für angemessen, für notwendig ansehe würde. Das ist aber nicht geschehen; der Stadtrath hat in keiner Weise die Abtretung verlangt, und daraus in Verbindung mit der Verordnung der Königl. Kreisbauverwaltung vom 6. Mai 1890 entnahm nun Herr Baumeister Hartwig; wenn Du das Anerbieten gestellt hast, so bestand eine gesetzliche Verpflichtung dazu für Dich nicht. Du bist von einem Irrthum ausgegangen, als Du dieses Anerbieten gestellt hast, die Voraussetzung nämlich, daß eine gesetzliche Verbindlichkeit zur Abtretung der Parzelle besteht, ist nicht vorhanden; Du kannst dieses Anerbieten zurücknehmen.

Meine Herren, das Zivilrecht gestattet, wenn man sich über das Bestehen einer Verpflichtung irrt, die Zurückziehung; das bürgerliche Recht giebt für den einzelnen Fall dem Einzelnen ausdrücklich das Recht der Zurückziehung. Glauben Sie wirklich, daß, wenn die Erklärung des Widerrufs den guten Sitten widerspricht oder unmoralisch wäre, das Bürgerliche Gesetzbuch ausdrücklich die Zulässigkeit des Widerrufs und deren rechtliche Geltendmachung an die Hand geben würde? Ich kann mich zu dieser Ansicht nicht aufschwingen und muß sagen: wenn und soweit überhaupt ein Widerruf notwendig war, war dieser Widerruf im gegebenen Falle zweifellos gerechtfertigt, und man kann aus diesem Widerruf unmöglich gegen Herrn Baumeister Hartwig den Vorwurf richten, er habe unmoralisch gehandelt.

Sat nun aber, meine Herren, eine rechtliche Verpflichtung zur Abtretung der Parzelle No. 2 nicht bestanden und bestand auch keine moralische Verpflichtung, wie ich es Ihnen ausgeführt zu haben glaube, dann kann man Herrn Baumeister Hartwig nicht den Vorwurf machen, daß er sein verpfändetes Wort nicht eingelöst habe, dann kann man ihm auch nicht den Vorwurf machen, daß

er Schiebungen vorgenommen habe, um die Realisirung einer ihm obliegenden Verpflichtung zu hintertreiben; denn war das Grundstück frei, dann konnte er damit machen, was er wollte, und dann spielen alle diejenigen Vorgänge, aus denen man den Vorwurf der Schiebungen zu rechtfertigen gesucht hat, überhaupt keine Rolle mehr. Ich glaube daher der Nähe überhoben zu sein, auf diese Vorgänge näher eingehen zu müssen und möchte nur das Eine hervorheben, daß das, was im erstinstanzlichen Urtheil Herrn Baumeister Hartwig zum Vorwurf gemacht wird, daß er einen Werth von 20 000 Mk. angegeben habe, um damit einen Mindestpreis für den Verkauf der Parzelle an den Nachbar zu sichern, keine Feststellung ist, sondern eine Schlussfolgerung und diese Schlussfolgerung entbehrt der Grundlage, weil, wie Herr Baumeister Hartwig selbst bereits treffend hervorgehoben hat, er niemals in den späteren Verhandlungen einen Preis von 20 000 Mk. oder überhaupt einen Preis genannt hat.

Endlich möchte ich doch noch, da dem Herrn Baumeister Hartwig des Vesteren Geschäftskennntnis und Erfahrungen in Grundstücksangelegenheiten im Urtheile nachgesagt — ich hätte beinahe gesagt: zum Vorwurf gemacht — wird, erwähnen, daß in alle diejenigen Manipulationen, welche dem Herrn Baumeister Hartwig zum Vorwurf gemacht werden konnten, gar nicht geeignet waren, ihn von der Verpflichtung zu befreien. Wenn er eine Verpflichtung eingegangen war, so bestand obligatorisch die Verpflichtung unter allen Umständen, er mußte dem Nachbar das Grundstück verschaffen. Wie, das war seine Sache, ob er weiter verkauft oder mit Hypotheken belastet hatte, das spielt keine Rolle; er konnte, wenn anders keine gesetzliche Bestimmung weiter bestand, auch im eivilrechtlichen Wege verurtheilt werden, das Grundstück zu verschaffen, und wenn Herr Baumeister Hartwig Geschäftskennntnis besaß und Erfahrung im Geschäftsbetrieb, so würde er sich das auch gesagt haben. Dann würde er sich gesagt haben, daß die ganze Manipulation keinen Zweck gehabt hätte.

Wer nach diesen überzeugenden, unwiderleglich richtigen Darlegungen eines in so hohem Ansehen stehenden Rechtsgelehrten, wie der weithin bekannte, um nicht zu sagen berühmte Dr. Felix Lehme in Leipzig ist, nun noch davon sprechen wollte, daß Herr Hartwig mit dem Verkauf des Dreiecks eine Schiebung begangen habe, der würde doch zunächst oblige Ausführungen widerlegen müssen! Das ist bis jetzt noch von keiner Seite geschehen. In dem Urtheil des Schöffengerichts ist nichts zu finden, was als eine Widerlegung der Ausführungen des Dr. Lehme angesehen werden könnte. Und auch in dem am Schluß der Verhandlung verhandelten Urtheil des Landgerichts ist nichts Derartiges zu finden. Während man erwarten durfte, daß das Gericht diesen so schlagenden Ausführungen des Herrn Dr. Lehme bei der Urtheilsbegründung in irgend einer Weise entgegengetreten wäre, sie zu widerlegen versucht hätte, so scheinen die Ausführungen des Vertheidigers Beachtung fast nicht gefunden zu haben; es galt, diese Ausführungen gegenüber dem schwereren Vorwurfe der Schiebungen aufrecht zu erhalten, das Festhalten an dieser Ueberzeugung in überzeugender Weise zu begründen. Die gegen Hartwig gerichteten Vorwürfe sind auch in einigen anderwärts erschienenen Blättern gebracht worden. Gegen diese ist Klage wegen Beleidigung erhoben worden und wird die Frage, ob die Vorgou'schen Vorwürfe berechtigt waren, mithin auch vor anderen deutschen Gerichtshöfen zur Entscheidung gelangen. Wir müssen nach Lage der Dinge für ziemlich sicher halten, daß Urtheile ergähen, welche diese Vorwürfe für durchaus ungerechtfertigt erklären. In jedem Falle aber ist anzunehmen, daß bei diesen anderen Gerichtshöfen wohl nicht unterbleiben wird, darzulegen, wie dieser Vorwurf gegenüber Dr. Lehme's Ausführungen noch aufrecht zu erhalten ist.

Damit das Bild der thatsächlichen Vorgänge ein vollständiges wird, ist noch Folgendes zu erwähnen: Herr Bulda hatte sein nebenliegendes Grundstück ein paar Jahre vorher für 41,000 Mark gekauft. Ohne das Dreieck war es unbebaubar. Nachdem ihm die Ministerial-Entscheidung am 3. Februar 1898, diese wie Herr Dr. Lehme meint, ad hoc, d. h. gerade für diesen Fall ergangene Entscheidung zu Theil geworden war, hat er auch noch den Vortheil genossen, das Dreieck für 6300 Mark zu erlangen. Seine nunmehr complettirte, bebauungsfähig gewordene Baustelle hat er dann nach wenigen Monaten für 90,000 Mark verkauft und somit einen Gewinn von

42,700 Mark

zu verzeichnen gehabt.

Herr Hartwig war durch die Entscheidung des Ministeriums nunmehr zwar zur Abtretung gezwungen, aber nur gegen zeitgemäße Tage! Daß die Tage in Höhe von nur 6300 Mark nicht als eine zeitgemäße angesehen werden kann, unterliegt keinem Zweifel, da die Anfügung dieses Ergänzungstückes dem ergänzungsbedürftigen Nachbargrundstück eine Werthsteigerung von 42,700 Mark eingebracht hat. Herr Hartwig brauchte nur der stadträtlichen Tage von 6300 Mark zu widersprechen und das regelrechte Würdungsverfahren einleiten zu lassen, so würde er wohl sicherlich das Drei-, Vier- oder Fünffache Dessen haben bekommen müssen, was er wirklich bekommen hat.

Ein gewinnfüchtiges Verhalten wird man Herrn Hartwig demnach wohl schwerlich vorwerfen können, was umso mehr in's Gewicht fällt, als in dem nunmehr bestätigten Urtheil des Schöffengerichts der frühere Verkauf des Ländchens für 20,000 Mark als ein solcher bezeichnet wird, der in der Absicht geschehen sei, um später einer Abtretung des Grundstücks zu einem niedrigeren Preise entgegenzutreten zu können.

Der hier mitgetheilte Verlauf der Thatsachen dürfte wohl durchaus dieser Annahme des Schöffengerichts widerstreiten.

Robert Drews.

Grosser

Wein-Ausverkauf

Die zur **C. Thamm'schen Concur-Masse**

Dresden-A., 3 Struvestr. 3

— Fernsprech-Anschluss Amt I. Nr. 324 —

gehörigen, einige 30,000 Flaschen nur reine, div. Weine, Champagner und Liköre kommen sofort zu umstehend enorm billigen Preisen zum Verkauf.

Günstigste Gelegenheit

für

Wiederverkäufer, Restaurateure u. Private.

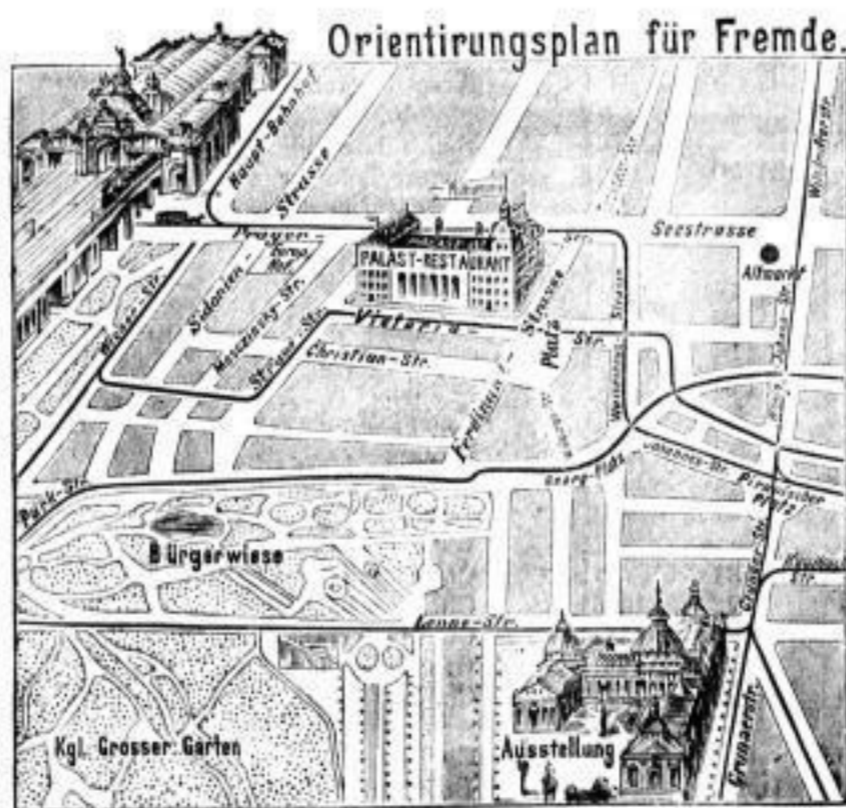
Ausserdem gelangen die grossen Vorräthe an Fass-Weinen zum Verkauf und erfahren Interessenten hierüber Näheres im Comptoir.

Conditionen umstehend.

Die Grundstücke: Palast-Restaurant und Hôtel Philharmonie, Ferdinandstrasse 4, Struvestrasse 3 und Victoriastrasse 30, sind zu verkaufen.

Zu verkaufen!

Zu verkaufen!



Zu verkaufen!

Zu verkaufen!

Preis-Liste (Netto Casse).

Weiss-, Roth- und Südweine, Champagner, Liköre etc.

Lagernummer:	Mark	Lagernummer:	Mark	Lagernummer:	Mark	
447 527/1 93er Oppenheimer	à 1.60	389 367/1 86er Hochheimer	à 1.25	1 20/1	Bordeaux	à 1.60
452 391/1 95er Rüdeshheimer	1.30	415 59/1 Rüdeshheimer	2.20	C.T. 65 1/1	do.	1.10
456 731/1 93er do. Roseneck	2.10	309 146/1 86er Rheinwein	1.20	C.T. 65 1/2	do.	0.55
483 739/1 95er Oppenheimer	1.30	415 87/1 Hochheimer Dom-Dechaney	2.20	6/1	Adelsberger	1.10
334 111/1 89er Rüdesh. Berg	3.10	328 232/1 88er Rüdeshheimer Ramstein	1.10	21 54/1	Ch. Leoville	2.10
492 275/1 95er Lorcher	0.50	475 309/1 97er Berncastler	1.60	21 1/2	do.	1.05
477 150/1 Rheinwein	0.60	494 66/1 97er Ernster Mosel	1.10	T. 1 148/1	Rum	2.90
477 270/1 do.	0.60	433 8/1 Rüdeshheimer	1.40	T. 6 106/1	Demarara-Rum	2.90
246 198/1 84er Rauenenthaler	1.90	476 230/1 Rheinwein	1.10	T. 6 15/2	do.	1.50
476 52/1 Rheinwein	1.10	334 299/1 89er Rüdeshheimer Berg	3.10	T. 1 43/1	alter Jamaica-Rum	2.90
365 51/1 89er Maikammerer	1.85	421 169/1 Winkler Hasensprung	1.85	4/1	Bordeaux	1.60
421 74/1 93er Dürkheimer	1.85	24/1 Schoppen weiss	0.40	T. 4 60/1	Jamaica-Rum	2.90
492 288/1 95er Lorcher	0.50	334 147/1 89er Rüdeshheimer Berg	3.10	12/2	do.	1.50
276 139/1 84er Rüdeshheimer Bischofsberg	2.10			23 283/1	Grand Bonjoux	1.65
425 368/1 93er Niersteiner	3.00	35/1		T. 47 13/2	Portwein	1.95
390 384/1 88er Rüdeshheimer	1.30	56/1	Jodocius	T. 118 16/2	Ch. Latour	1.35
477 182/1 Rheinwein	0.60	64/1	Silberstaniol, Brand, Krone.	T. 5 44/1	Ch. Lanes-an Cussac	3.10
483 93/2 95er Oppenheimer	1.30	70/1	Mousseux, Gold, halbtrocken	47 30/2	Portwein	1.05
489 74/2 95er Rheinwein	1.40	68/1	Brand, Wappen, Jodocius	2 25/1	Ch. Chassespleen Moulis	2.60
281 121/1 86er Rüdeshheimer Bischofsberg	2.10	6/2	Oedenburger	1 44/2	Jamaica-Rum	1.50
334 194/2 89er Rüdeshheimer Berg	1.60	58/2	George Goulet, demi sec	2 49/1	Ch. Chassespleen Moulis	2.60
281 159/1 86er Rüdeshheimer Bischofsberg	2.10	96/2	Mousseux, Silber, Jodocius	19/1	90er Ch. Lafitte	5.10
281 297/1 do. do.	2.10	1/1	Mumm extra dry	20/1	90er Ch. Lynch-Bages	3.10
244 113/1 Marcobrunner	2.40	88/1	Silber, Brand, Krone, Jodocius	48 12/2	Portwein	1.05
266 134/1 84er do. Auslese	4.20	44/1	do. do.	47 81/1	do.	2.10
313 167/1 80er Vollradser	3.10	23/1	do. do.	107 89/2	Ch. Beychevelle	0.70
		77/1	do. do.	19 2/1	u. 4/2 Malaga	2.10
337 103/1 Oppenheimer	1.35	70/1	Mousseux, Gold, halbtrocken	123 16/2	Medoc Lamarquo	0.35
262 168/1 84er Liebfrauenmilch	2.10	49/1	Brand, Wappen, Jodocius	83 404/1	87er Moulin d'Issau	2.25
262 147/1 do.	2.10	87/2	Mousseux, Gold, halbtrocken, Brand, Wappen, Jodocius	85 91/1	Ch. Palmer Margaux	3.10
205 295/1 84er Oppenheimer Goldberg	1.75	28/2	George Goulet, extra Qual. dry	84 249/1	Ch. Beaumont	2.10
348 183/1 86er Liebfrauenmilch	2.10	17/2	Heidsieck Monopole	116 301/1	Ch. Beychevelle	2.10
494 35/2 97er Ernster Mosel	0.60	4/1	Deutz & Geldermann Cabinet	41 204/1	87er Ch. Margaux	2.10
476 58/2 Rheinwein	0.60	2/1	Charles Heidsieck dry	41 360/1	do.	1.10
348 223/1 86er Liebfrauenmilch	2.10	6/1	Ruster herb	47 213/1	81er Ch. de Renon V. G. Roujol	2.10
427 99/1 90er Rüdeshheimer	2.20	21/1	Moët & Chandon vin blanche	46 183/1	84er Pauillac	2.10
281 247/1 86er Rüdeshheimer Bischofsberg	2.10	27/1	do. do. crém. rosé	41 228/1	87er Ch. Margaux	2.10
		25/2	Pommery & Greno extra sec	53 115/1	84er Beychevelle	1.60
427 350/1 90er Rüdeshheimer	2.20	23/2	Aubertin carte blanche	22/2	do.	0.85
260 68/1 84er Hochheimer	1.70	3/1	Fin Cognac	41	Bonificateur Oppert Paris	2.10
427 66/2 90er Rüdeshheimer	1.15	1/1	do. alter	116 20/2	Pontet Canet	1.10
477 87/2 Rheinwein	0.35	3/1	Cognac Fin Champ.	15/1	u. 2/2 Affenthaler	0.60
475 17/2 97er Berncastler	0.85	1/1	do. 74er Fin Champ.	6/2	86er Geisenheimer	1.10
492 130/2 95er Lorcher	0.35	3/1	Arac de Batavia	360 50/2	88er Rüdeshheimer	0.70
205 12/1 84er Oppenheimer Goldberg	1.75	1/2	do.	5/1	86er Geisenheimer	1.10
		4/1	Arac de Goa	390 22/2	88er Rüdeshheimer	0.70
425 45/1 93er Niersteiner	3.60	2/2	do.	390 20/2	88er do.	0.70
		6/1	Curaçao extra sec v. Cusenier	390 11/1	88er do.	1.30
431 11/2 88er Rüdeshheimer Engerweg	0.70	3/1	Rosenliqueur	349 27/1	88er do.	1.60
354 19/2 90er Rüdeshheimer	1.10	3/1	Boonekamp	421 1/1	84er Steinberger Cabinet, Origin.-Abfüll. d. Kgl. Preuss. Dom.-Kell. 15.—	
		1/1	Marasquino	5/1	89er Hochheimer Dom-Dechaney	3.60
12/1 68er Hochh. Dom-Dechaney-Ausl. La Roche & Alinger, Frankfurt a. M.	1.60	3/1	Stonsdorfer	12/1	89er Gräfenberger	3.10
15/1 89er Schloss Vollradser Goldk.	1.60	2/1	Wodky	9/1	Rauenenthaler Berg Auslese	1.60
8/1 86er Liebfrauenmilch Stiftswein	1.60	1/2	Ostind. Ingber-Magenwein	12/1	Johannisberger Cabinet	6.10
3/1 86er do. Luginsland	1.60	1/2	Alash	9/1	74er Marcobrunner Auslese	5.10
6/1 Johannsberger Claus	1.60	2/1	Crème de Gingembre	16/1	88er Rüdeshheimer Ramstein	1.10
210 66/1 84er Marcobrunner	2.20	4/1	Cherry Brandy	328 74/2	88er do.	0.60
342 14/1 80er Johannsberger Cabinet von Mumm, Frankfurt a. M.	6.10	3/1	Bitter Cusenier	7/1	Feist-Sect etc.	1.60
328 42/1 88er Rüdeshheimer Ramsteiner	1.10	5/1	Chartreuse grün Cusenier	6/1	Champagner-Probö	1.60
315 47/1 Brauneberger Berg	3.10	4/1	do. gelb do.	40/1	Heidsieck Monopole	7.10
284 93/1 87er Rüdeshheimer	1.90	1/1	Steinhäger	32/1	do. sec	7.10
433 11/1 u. 2/2 Rüdeshheimer	1.40	28/1	Kirschwasser	10/1	George Goulet extra Qual. dry	8.10
294 55/1 86er Oppenheimer Goldberg	1.20	15/1	Pasquewitsch	74/1	Jodocius trocken Goldstaniol	2.40
426 56/1 93er Johannsberger	3.85	1/2	do.	60/1	do. do.	2.40
262 27/1 84er Liebfrauenmilch	2.10	9/1	Himbeersaft	14/1	Strub extra sec	2.95
309 76/2 86er Rheinwein	0.65	56/1	95er Beychevelle	10/1	u. 1/2 77er Cognac	4.10
		41	228/1 87er Ch. Margaux	12/1	Strub demi Sec	2.80
496 85/2 96er Berncastler	0.70	32	85/1 Bordeaux, Kühne Leipzig	41/1	Aubertin carte blanche	4.60
267 125/1 Rauenenthaler Berg	4.20	13	199/1 Camino Cussac	32/1	Deutz & Geldermann Crav.	5.30
476 17/2 Rheinwein	0.60	33	69/1 81er Ch. Larose	54/2	Strub demi sec	1.60
390 98/1 88er Rüdeshheimer	1.30	33	1/2 do.	19/1	Ewald & Co Sect	2.30
415 52/2 Rüdeshheimer	1.15	5	83/2 84er Ch. Lanessan	4/1 u. 4/2	Fin Cognac	2.10
		5	3/2 Chät. Talbot	11/1	George Goulet ctr. demi sec	8.10
337 274/1 Oppenheimer	1.35	26	13/2 Comm. Moullis	3/1	77er Chät. Suduirant Haut	3.80
421 31/2 93er Dürkheimer	1.10	41	12/2 87er Ch. Margaux	3/1	80er Chät. Darche	3.80
314 104/1 u. 2/2 78er Claus Johannsberger	3.10	15/1	80er Ch. Palmer	48/1	Deutz & Geldermann Crav.	5.30
		15/1	6/1 80er St. Pierre Julien	15/1	Jodocius mouss. trocken	2.40
457 382/1 93er Rüdesh. Berg Orleans Ausl.	4.10	67/1	75er Ch. Marquis de Therme Marg.	50/1	Goldstaniol	2.40
496 295/1 96er Berncastler	1.30	19/1	Tokayer Ausbruch	61/1	Jodocius Rothkopf halbr.	3.20
448 370/1 93er Wachenheimer Goldberg	1.60	61/1	Arac de Goa	7/1	Sparkling Hock v. Ewald	2.80
435 256/1 Rheinwein	1.30	9/2	do.	1/1	Duclere & Co., carte blanche	1.60
426 281/1 93er Johannsberger	3.85	15/1	Smith Lafitte	2/1	mouss. Moselwein	1.60
446 202/1 u. 6/2 Forster Riesling	1.60	5/1	ungar. Tokayer	4/1	Deutsches Gold	1.60
448 92/1 Liebfrauenmilch	1.60	226/1	Muscat Lunel	12/1	Rebenbluth Wachenheim	1.60
482 273/1 95er Oppenheimer	0.75	8/1	do.	10/2	Pommery & Greno sec	8.10
476 223/1 Rheinwein	1.10	140/1	Portwein	12/2	George Goulet demi sec	4.10
475 190/1 97er Berncastler	1.60	53	96/1 87er Emilion	4/1	Aubertin carte blanche	4.60
475 109/1 do.	1.60	118	405/1 Chät. Latour	9/1	Mumm extra dry	6.10
482 300/1 95er Oppenheimer	0.75	118	414/1 do.	8/1	Aubertin carte blanche	4.60
435 104/1 Rheinwein	1.30	26	408/1 Pomm. Moulis	13/2	Strub demi sec	2.80
435 206/1 u. 5/2 do.	1.30	53	443/1 87er Emilion	13/2	do.	1.60
435 212/1 do.	1.30	41	253/1 87er Ch. Margaux	9/1	George Goulet ectra	4.10
95/1 Schoppen weiss	0.40	31	3/1 Sherry	15/1	Qual. dry	4.10
420 8/1 93er Oppenheimer Mumm	1.60	22	105/1 Ch. Margaux	10/1	Moët & Chandon White star sec	5.10
489 18/1 95er Rheinwein	1.40	26	154/1 Ch. Larose	11/1	Aubertin carte noire	3.10
448 32/1 93er Wachenheimer Goldberg	1.60	23	196/1 Ch. Giscours	11/1	George Goulet ectra	8.10
428 3/1 u. 4/2 weiss Bordeaux Preignac	2.10	27	73/1 Grand Bonjoux	6/1	George Goulet demi sec	8.10
		8/2	do.	4/1	Sparkling, Hock v. Ewald	2.80
421 14/1 93er Dürkheimer	1.85	12/1	90er Ch. Melescot	4/1	Kaiser Sect	2.90
451 82/1 Rheinwein	0.90	5/1	Bordeaux	10/1	Sillery Mousseux	2.10
482 227/1 95er Oppenheimer	0.75			4/1	Ewald roth. Etiqu.	2.80
281 229/1 86er Rüdeshheimer Bischofsberg	2.10			4/1	do.	2.80
475 12/2 97er Berncastler	0.85					
451 322/1 Rheinwein	0.90					
389 282/1 86er Hochheimer	1.25					

Einzelne Probeflaschen können entnommen werden. Die Preise verstehen sich netto Casse, ohne jeden Abzug, ab Kellereien Dresden-A., Struvestrasse 3.